

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

31. Mai 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den geplanten Änderungen der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Zuge der Änderung der Strafprozessordnung wurden die Bestimmungen betreffend die sogenannten Übergangstäterinnen und Übergangstäter in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht revidiert (siehe Art. 3 Abs. 2 Revision des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (nJStG), Art. 1 Revision der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (nJStPO) e contrario). Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres straffällig geworden sind (Übergangstäterinnen und Übergangstäter), sollen neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) aufgrund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Für diese Fälle sind insbesondere der Vollzug dieser Sanktionen zu koordinieren sowie die Zuständigkeiten zum Vollzug zu regeln. Gestützt auf Art. 38 nJStG schlägt der Bundesrat vor, diese Regelungen in die V-StGB-MStG zu integrieren.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12e

Nach heute geltendem Recht waren sämtliche von der Übergangstäterin respektive vom Übergangstäter begangenen Delikte in einem Verfahren zu beurteilen. Dies hatte zur Folge, dass bloss ein Urteil zu vollziehen war. Sprach sich das Gericht für eine Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht aus, vollzog anschliessend die Jugandanwaltschaft das Urteil, sprach es eine Massnahme nach StGB aus, vollzog die Erwachsenenbehörde das Urteil. Wurde eine jugendstrafrechtliche Unterbringung infolge Zweckerreichung aufgehoben, wurde der ausgesprochene Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG).

Wenn das für den Vollzug von Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB nicht gelten soll, stellt sich die Frage, wie die in der jugendstrafrechtlichen Unterbringung verbrachte Zeit an die Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht angerechnet werden soll. Mindestens Unterbringungen in geschlossenem Rahmen müssten in Anlehnung an Art. 57 Abs. 3 StGB voll angerechnet werden (vgl. hierzu BGE 137 IV 7 und BGE 145 IV 424).

Aus jugendstrafrechtlicher Sicht, welche dem gesetzlichen Auftrag von "Schutz und Erziehung" als Primat verpflichtet ist, bestehen bei einem Vollzug der Freiheitsstrafe nach erfolgreicher Beendigung der jugendstrafrechtlichen Unterbringung auch Bedenken betreffend die Motivation in der jugendstrafrechtlichen Massnahme. Diese wird stark leiden beziehungsweise kann nicht aufrechterhalten werden, wenn nach beendigter Massnahme noch ein Gefängnisaufenthalt aussteht.

Art. 14 Abs. 1 lit. c

Treffen eine persönliche Leistung und eine Freiheitsstrafe zusammen, ist der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde, die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat. Bei dieser Konstellation dürfte sich der Vollzug der persönlichen Leistung vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe jeweils aufdrängen. Dies würde bedeuten, dass die Jugandanwaltschaft regelmässig auch die anschliessende Freiheitsstrafe zu vollziehen hätte. Dieser Umstand erscheint nicht sachgerecht, da die Jugandanwaltschaft mit dem Vollzug längerer und langer Freiheitsentzüge, welche zudem teilweise in der Form von Halbgefängenschaft oder Electronic Monitoring erfolgen können, keine Erfahrung aufweist und auch die Ressourcen dazu nicht hat. Ausserdem sind die betroffenen Personen zu diesem Zeitpunkt immer volljährig. Es spricht nichts dagegen, die Vollzüge zu trennen und die ausgesprochenen Freiheitsstrafen ausschliesslich durch den Kanton vollziehen zu lassen, welcher diese Sanktion ausgesprochen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- annemarie.gasser@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
annemarkie.gasser@bj.admin.ch

Appenzell, 9. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail: annemarie.gasser@bj.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 9. Juni 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, eingangs erwähnten Vorlage bis 12. Juni 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Dass namentlich Vorgehen und Zuständigkeiten, wenn mehrere Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und dem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) gleichzeitig vollzogen werden, geregelt werden, begrüßt der Regierungsrat grundsätzlich. Er ist auch damit einverstanden, dass diese Regelungen durch eine Anpassung der V-StGB-MStG erfolgen soll. Er hat aber einige Regelungslücken festgestellt, worauf bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen wird.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dem 1. Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12–15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59–61 und Art. 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Was geschieht in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen?

Zu Art. 12e E-V-StGB-MStG-JStG

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Hier fragt sich einerseits, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafen aufzuschieben ist und andererseits, wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Beides ist nicht geregelt. Bezüglich der Frage des Aufschubs der Freiheitsstrafe beantragt der Regierungsrat, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

«Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch die zuständige Behörde aufgeschoben». Das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung könnte sich ferner sinngemäss nach Art. 32 JStG richten.

Zu Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen vorzugehen ist bzw. wie dann mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Eine sinngemässe Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB käme hier in Betracht.

Zu Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus. Hier ist ebenfalls zu regeln, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Einerseits ist der Vollzug der übrigen Sanktionen zunächst wohl aufzuschieben und andererseits wäre bei Beendigung der Verwahrung am ehesten auf den Vollzug der übrigen Sanktionen zu verzichten, wenn ein Vollzug dannzumal überhaupt noch möglich wäre.

Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren, u.a. in Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gebiet oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 2. Satzteil E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall besteht – sollte es nicht zu einer Vereinbarung kommen – keine Regelung betreffend die Zuständigkeit.

3. Weiteres

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Arbeit in der Verordnung (Art. 3 Abs. 1, 11, 12 und 14 Abs. 1 Bst. c) noch immer davon ausgehen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine Strafart und nicht um eine Vollzugsform handelt. Diese Bestimmungen sind an die seit dem 1. Januar 2018 geltende Rechtslage anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

RRB Nr.: 625/2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

7. Juni 2023

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01).

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat befürwortet die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen. Sie dienen der Klärung des mitunter schwierigen Verhältnisses zwischen dem Vollzug jugendrechtlicher und erwachsenenrechtlicher Sanktionen. Die neuen Regelungen sind schlüssig, erfordern aber zukünftig einen vermehrten Austausch zwischen den Jugandanwaltschaften und den Vollzugsbehörden.

2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Art. 12c EV-StGB-MStG-JStG – Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB

Abs. 1: Beim Freiheitsentzug nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) und bei der Freiheitsstrafe nach Art. 40 Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) handelt es sich um gleichartige Strafen. Die Verordnung regelt in dieser Hinsicht zwar die Zuständigkeit beim Zusammentreffen dieser Sanktionen, allerdings äussert sie sich nicht dazu, welche «Vollzugsvorgaben» (StGB oder JStG) bei einem gemeinsamen Vollzug anwendbar sind. Eine explizite Regelung wäre hier wünschenswert, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass

manche Vollzugsvorgaben des JStG nicht mit denjenigen des StGB vereinbar sind (z.B. Art. 27 Abs. 6 JStG) und hinsichtlich der Unterbringungen unterschiedliche Institutionen zur Verfügung stehen.

Abs. 3: Bei der persönlichen Leistung nach Art. 23 JStG handelt es sich um eine Sanktion, welche mit der besonderen Vollzugsform der Gemeinnützigen Arbeit vergleichbar ist. Gemäss dem erläuternden Bericht (Ziff. 3.13) gilt hier der Verständigungsgrundsatz gemäss Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, wonach sich die beteiligten Behörden über die Zuständigkeit einigen. Es ist wohl davon auszugehen und erscheint als sachgerecht, wenn nach erfolgter Absprache der beteiligten Behörden, wonach z.B. die Sanktion nach JStG als die dringlichste oder zweckmässigste definiert wurde und zu vollziehen ist, sich die beiden Behörden auch darauf einigen, dass in diesem Fall die Jugandanwaltschaft zuständig ist (ebenso in der umgekehrten Konstellation). Allenfalls wäre es der Rechtssicherheit dienlich, diese Regelung – dass die Behördenzuständigkeit grundsätzlich der Wahl der Sanktion folgt – als Grundsatz in der Verordnung zu verankern.

2.2 Zu Art. 12d EV-StGB-MStG-JStG – Gleichzeitig vollziehbare Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutische Massnahmen nach StGB

Auch hier wäre die Aufnahme des oben zu Art. 12c Abs. 3 erwähnten Grundsatzes wünschenswert.

Ob die Kombination oder ein Wechsel der Sanktion während des Vollzugs in der Praxis sinnvoll und machbar ist, erscheint fraglich und wird sich zeigen müssen. Dies insbesondere deshalb, weil sich in diesen Fällen zusätzlich die Frage des Zuständigkeitswechsels der Behörde während des Vollzugs stellen könnte. Hier ist in der Praxis ohne klare rechtliche Regelung mit gewissen Schwierigkeiten zu rechnen.

2.3 Zu Art. 12g EV-StGB-MStG-JStG – Gleichzeitig vollziehbare Sanktionen nach JStG und Verwahrungen nach StGB

Abs. 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 V-StGB-MStG, während Abs. 2 eine analoge Regelung zu Art. 64 Abs. 2 StGB darstellt. Was auffällt ist, dass keine Regelung analog zu Art. 7 Abs. 2 V-StGB-MStG getroffen wurde bezüglich des allfälligen späteren Vollzugs der Schutzmassnahmen und der persönlichen Leistung.

2.4 Zu Art. 12h EV-StGB-MStG-JStG – Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen oder Strafen nach JStG und Landesverweisung nach StGB

Anzumerken ist hierzu, dass eine Unterbringung eine Schutzmassnahme des schweizerischen Jugendstrafrechts ist, welche die Integration in der Schweiz fördern soll. Es erscheint daher nicht sachgerecht, wenn an den Vollzug einer Unterbringung eine Landesverweisung anschliesst.

2.5 Zu Art. 13 EV-StGB-MStG-JStG – Verständigung der beteiligten Kantone oder Behörden

Neu wird in Abs. 2 die innerkantonale Verständigung geregelt. In den Materialien wird regelmässig auf Art. 13 und die damit einhergehende direkte Verständigung zwischen den Behörden verwiesen. Die Möglichkeit der Verständigung ist grundsätzlich zu begrüssen, wobei hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der als am dringlichsten oder zweckmässigsten definierten Sanktion die Implementierung des oben erwähnten Grundsatzes (vgl. Bemerkungen zu Art. 12c und Art. 12d) wünschenswert wäre.

3. Weiteres

3.1 Anrechnung einer Schutzmassnahme an eine spätere Freiheitsstrafe

Es fehlt die Beantwortung der Frage, ob und wie eine Schutzmassnahme an eine allfällige spätere Freiheitsstrafe angerechnet wird. Anhand des nachfolgenden Beispiels wird die Problematik deutlich: X wird durch die Jugandanwaltschaft im Rahmen einer offenen oder geschlossenen Unterbringung in einer Institution untergebracht. Als Volljähriger wird X wegen einer Tat, die er als über 18-Jähriger begangen hat (und allenfalls sogar noch vor einer angetretenen Unterbringung nach JStG) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Da die jugendstrafrechtliche Unterbringung vorgeht, verweilt er allenfalls bis zu seinem 25. Altersjahr in einer Institution und müsste im Anschluss – auch bei erfolgreichem Verlauf der Schutzmassnahme – seine Freiheitsstrafe noch absitzen. Dies würde dazu führen, dass die Motivation für eine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme kaum aufgebracht wird bzw. aufrechterhalten werden kann.

3.2 Vollstreckungsverjährung

Unklar ist, wie die Vollstreckungsverjährung gemäss Art. 37 JStG zu handhaben ist. In vielen Fällen wird der Vollzug der Sanktionen des JStG wegen Verjährung nicht mehr möglich sein, so beispielsweise bei Art. 12f und Art. 12g EV-StGB-MStG-JStG. Es ist daher zu prüfen, ob eine Verjährungsunterbrechung einzuführen ist, sofern diese Strafen trotz Bedenken hinsichtlich Massnahmenmotivation ins Auge gefasst werden.

3.3 Kommunikation zwischen den Vollzugsbehörden

Die Kommunikationswege unter den mit dem Vollzug beauftragten Behörden erscheinen unklar. Insbesondere stellt sich die Frage, woher eine Behörde vom Vorhandensein der jeweils andern zu vollziehenden Sanktion Kenntnis erhält. Zudem ist nicht geklärt, woher die Erwachsenenvollzugsbehörde beispielsweise im Fall von Art. 12h EV-StGB-MStG-JStG von einer zu vollziehenden persönlichen Leistung weiss, wenn diese nicht im Strafregister eingetragen wird.

3.4 Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach JStG

Fraglich ist schliesslich, ob der Vollständigkeit halber nicht auch Regelungen für die – zwar wohl seltene – Konstellation des Zusammentreffens mehrerer Sanktionen nach JStG aufzunehmen wären, soweit Art. 32 JStG nicht einschlägig ist.

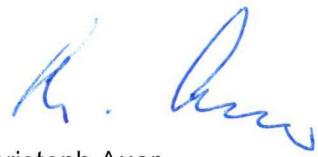
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Justizleitung

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Liestal, 6. Juni 2023

Vernehmlassung

zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (Vollzug von Sanktionen für Übergangstäter/-innen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision grundsätzlich. Die vorgeschlagene Verordnungsrevision wurde notwendig durch die vom Parlament beschlossenen Gesetzesänderungen (Strafprozessordnung (StPO), Jugendstrafgesetz (JStG) und Jugendstrafprozessordnung (JStPO)). Diese sehen vor, dass Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahrs straffällig geworden sind (Übergangstäter und -täterinnen), neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden sollen. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht und dem Erwachsenenstrafrecht auf Grund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Dies bedarf einer Koordination.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 12c Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Wenn Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer zu vollziehen und entsprechend auch von der Staatsanwaltschaft so zu beantragen sind, stellt sich die Frage nach dem Vollzugsort. In den Materialien finden sich keine Hinweise darüber, ob ein gemeinsamer Vollzug in einer Strafanstalt für Erwachsene zu vollziehen ist oder ob in einem nach Jugendstrafrecht vorgesehenen Massnahmenzentrum, in welches sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene eingewiesen werden können. Wir bitten um eine Klarstellung.

Art. 12c Abs. 2 E-V-StGB-MStG-JStG

Hier wird der frühestmögliche Zeitpunkt der Überprüfung der bedingten Entlassung festgehalten. Dieser Absatz sollte ergänzt werden um den Rhythmus der Überprüfungen im Falle der Verweigerung sowie um die Dauer der Probezeit bei Gewährung der bedingten Entlassung. Das JStG sieht bei der Verweigerung der bedingten Entlassung eine Überprüfung mindestens alle sechs Monate (Art. 28 Abs. 4), das StGB demgegenüber mindestens einmal pro Jahr vor (Art. 86 Abs. 3). Sodann beträgt die Dauer der Probezeit im JStG zwischen sechs Monaten und zwei Jahren (Art. 29 Abs. 1), während das StGB eine Probezeit von mindestens einem Jahr bis zu fünf Jahren vorsieht (Art. 87 Abs. 1). Hier ist zwingend zu klären, wie in diesen Fällen vorzugehen ist.

Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dem 1. Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59-61 und Art. 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Was geschieht in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen?

Art. 12e E-V-StGB-MStG-JStG

Hier ist vorgesehen, dass die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB vorausgehen, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafe(n) aufzuschieben ist (dies ganz im Gegensatz zu Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG, worin der Aufschub der Jugendstrafe explizit erwähnt wird). Zudem ist nicht klar, wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Mit Blick auf den geltenden Art. 9 Abs. 1 V-StGB-MStG, worin explizit der Aufschub der Freiheitsstrafen erwähnt wird, halten wir dafür, Art. 12e wie folgt zu ergänzen: «Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch die zuständige Behörde aufgeschoben». Zudem ist festzuhalten, wie das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung ist, analog dem geltenden Art. 9 V-StGB-MStG. Z.B. mit einem Verweis auf Art. 32 JStG.

Wir stellen fest, dass eine Regelung bezüglich Anrechnung fehlt. Nach heute geltendem Recht sind sämtliche von Übergangstatern und -täterinnen begangenen Delikte in einem einzigen Verfahren zu beurteilen, was zur Folge hat, dass bloss ein Urteil zu vollziehen ist. Spricht sich das Jugendgericht für eine Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht aus, vollzieht anschliessend die Jugendanwaltschaft als zuständige Behörde das Urteil. Wird eine jugendstrafrechtliche Unterbringung infolge Zweckerreichung aufgehoben, wird der ausgesprochene Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG). Nach neuem Recht fehlt aus unserer Sicht eine explizite Regelung, wie die in der jugendstrafrechtlichen Unterbringung verbrachte Zeit an die Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht angerechnet werden soll. Aus unserer Sicht bestehen bei einem Vollzug der Freiheitsstrafe nach erfolgreicher Beendigung einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung zumindest Bedenken betreffend Motivation in der jugendstrafrechtlichen Massnahme, wenn nach erfolgreicher Beendigung der Massnahme noch ein Gefängnisaufenthalt aussteht.

Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen vorzugehen bzw. wie mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Es fehlt eine Regelung betreffend Anrechnung. Hier drängt sich eine sinngemäße Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB auf.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Vollstreckungsverjährung nach Art. 37 JStG bei Strafen nach Jugendstrafrecht sehr kurz sind (Absatz 1) und die Schutzmassnahmen spätestens mit der Vollendung des 25. Altersjahres enden (Absatz 2).

Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus. Nicht geregelt ist, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Analog zu Art. 7 V-StGB-MStG ist der Vollzug der übrigen Sanktionen zunächst wohl aufzuschieben. Nicht beantwortet ist mit Blick auf Art. 7 Abs. 2 V-StGB-MStG des Weiteren die Frage, wer (Gericht oder die Vollzugsbehörde) darüber entscheidet, ob und wie weit die aufgeschobenen jugendrechtlichen Massnahmen noch vollzogen werden.

Art. 12g Absatz 2 E-V-StGB-MStG (Verwahrung)

Hier stellt sich allenfalls die Frage nach einer geeigneten Vollzugsinstitution, wenn der jugendstrafrechtliche Vollzug des Freiheitsentzugs nach JStG dem Vollzug der Landesverweisung vorausgehen soll.

Art. 12h E-V-StGB-MStG (Landesverweisung)

Hier stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit des Vollzugs einer Landesverweisung nach erfolgreichem Abschluss einer jugendstrafrechtlichen stationären Schutzmassnahme.

Art. 13 und 14 E-V-StGB-MStG-JStG

Die Verständigung der beteiligten Kantone und Behörden ist nicht nur in Bezug auf die auszusprechenden Sanktionen und den Vollzug der Sanktionen, sondern auch schon auf der Stufe der Strafuntersuchung – insbesondere bei Anträgen auf vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug – zu beachten.

Die für Jugendliche und Erwachsene zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte müssen sowohl im Kanton wie interkantonal die Zusammenarbeit verstärken. Für die Staatsanwaltschaft bedeutet dies, dass Auskünfte über allenfalls noch hängige Jugendverfahren bei zwischenzeitlich erwachsen gewordenen Übergangstälern im Wohnsitzkanton individuell und proaktiv einzuholen sind, da laufende Jugendverfahren nur im Ausnahmefall von Art. 16 Abs. 2 Buchstabe b des Strafregistergesetzes (bei hängigen Verfahren nur, wenn kein Wohnsitz in der

Schweiz besteht) Einträge im Strafregister nach sich ziehen und entsprechend nur die wenigsten noch hängigen Verfahren daraus ersichtlich sind.

Die Zuständigkeitsregelungen lesen wir derart, dass in ein und demselben Fall durchaus die Jugendanwaltschaft als auch die Erwachsenenvollzugsbehörde zuständig sein kann (abgesehen natürlich von den Fällen nach Art. 12c Abs. 1 und Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG; gleichzeitiger Vollzug bei Vorliegen einer geeigneten Einrichtung). Dies zum Beispiel, wenn der Vollzug einer Schutzmassnahme nach Art. 12 – 15 JStG als dringlicher oder zweckmässiger angesehen wird (Vollzug durch Jugendanwaltschaft) und sich hiernach der Vollzug einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 – 61 StGB doch noch aufdrängt (Vollzug durch Erwachsenenvollzugsbehörde). Sollte der Wille des Gesetzgebers aber sein, dass der Vollzug durchgängig durch eine Vollzugsbehörde durchzuführen ist, lehnen wir die vorliegenden Regelungen ab. Denn einerseits unterscheiden sich die Philosophien für die Betreuung der Verurteilten, je nachdem, ob diese volljährig oder minderjährig sind. Zum anderen würde dies bedeuten, dass sich die jeweilige Vollzugsbehörde mit der Vollzugslandschaft sowie mit dem jeweiligen materiellen Straf(prozess)recht (JStPO, StPO, JStG, StGB) auseinandersetzen beziehungsweise sich entsprechend weiterbilden müsste, was wir nicht für sinnvoll erachten.

Im Weiteren hat sich für uns eine Grundsatzfrage zu den Zuständigkeitsregelungen von Art. 13 und 14 E-V-StGB-MStG ergeben, die sich auch nach Rückfrage beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nicht klären liess. Wir bitten Sie, diese Fragestellung zu prüfen und eine entsprechende klare Regelung vorzusehen:

Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c E-V-StGB-MStG regelt unter anderem das Zusammentreffen einer persönlichen Leistung nach JStG und einer Freiheitsstrafe nach StGB. Gemäss Verordnungsentwurf ist der Kanton zuständig, «dessen Gericht oder urteilende Behörde die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat». Aus unserer Sicht dürfte sich bei dieser Konstellation der Vollzug der persönlichen Leistung nach JStG (Wohnsitzkanton) vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe nach StGB (Tatortprinzip) jeweils aufdrängen, da die Jugendanwaltschaft im Bereich der persönlichen Leistungen (eine der Hauptsanktionen in der täglichen Praxis) wohl regelmässig zuerst einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl) vorliegen hat.

Dies würde dann - unter der Voraussetzung, dass wir den Entwurf richtig interpretieren - bedeuten, dass die Jugendanwaltschaft des Kantons A als Vollzugsbehörde regelmässig auch die anschliessende Freiheitsstrafe (des Kantons B) zu vollziehen hätte. Dieser Umstand erscheint aber aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da die Jugendanwaltschaft mit dem Vollzug langerer und langer Freiheitsstrafen nach StGB, welche zudem teilweise in der Form von Halbgefängenschaft oder Electronic Monitoring (EM) erfolgen können, keine entsprechende Erfahrung aufweist und auch die Ressourcen dazu nicht hat. Zudem bestehen sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich der Dauer der Vollzugsverjährung.

Ferner ist zu beachten, dass im Jugendstrafverfahren bezüglich Zuständigkeit grundsätzlich das Wohnsitzprinzip gilt (ab 1.1.2024 mit dem revidierten Artikel 10 JStPO noch ausgeprägter), im Erwachsenenstrafverfahren dagegen das Tatortprinzip. Es stellt sich somit auch die Frage nach dem Vollzugsort (wenn mehrere Kantone betroffen sind).

Aus unserer Sicht wäre es sachgerechter, die Zuständigkeit für die Vollzüge zu trennen und die ausgesprochenen Freiheitsstrafen nach StGB ausschliesslich durch den Kanton vollziehen zu lassen, welcher diese Sanktion ausgesprochen hat (d.h. Urteilkanton). Schliesslich führt die Zuständigkeit gemäss Art. 16 Abs. 1 E-V-StGB-MStG auch zur entsprechenden Vollzugs-Kostentragungspflicht.

Ein weiteres Beispiel einer allenfalls in der Praxis problematischen Konstellation: Wenn der Vollzug einer Schutzmassnahme nach Art. 12 – 15 JStG als dringlicher oder zweckmässiger

angesehen wird (Vollzug durch Jugandanwaltschaft) und sich anschliessend der Vollzug einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 – 61 StGB noch aufdrängt (Vollzug durch Erwachsenenvollzugsbehörde). Auch hier stellt sich die Zuständigkeitsfrage.

Wir bitten Sie für eine Klärung zu sorgen, ob sich die detaillierten Regelungen zur (subsidiären) Zuständigkeit nur auf die zeitliche Abfolge des Vollzugs der Sanktionen bezieht.

Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren, unter anderem in Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 zweiter Satzteil E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall besteht — sollte es nicht zu einer Vereinbarung kommen — keine Regelung betreffend die Zuständigkeit. Wir bitten Sie, für diese Frage eine klare Regelung vorzusehen.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Basel, 16. Mai 2023

**Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2023
Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns die Unterlagen zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz zur Vernehmlassung zugestellt. Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmt der Integrierung der Regelung über die Koordination des Vollzugs der Sanktionen und über die Zuständigkeit zum Vollzug in die bestehende Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz zu. Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt; zu einzelnen Bestimmungen äußern wir uns nachstehend wie folgt:

Art. 12c Abs. 1

Wenn Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer zu vollziehen sind, stellt sich die Frage nach dem Vollzugsort. Den Materialien sind keine Hinweise darüber zu entnehmen, ob ein gemeinsamer Vollzug in einer Strafanstalt für Erwachsene oder in einem nach Jugendstrafrecht vorgesehenen Massnahmenzentrum, in welchem sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene eingewiesen werden können (wie bspw. das Massnahmenzentrum Uitikon), zu vollziehen ist.

Art. 12e

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die vorgeschlagene Änderung. Offen bleibt indes, welche Regelung zur Anwendung gelangt, wenn die Unterbringung nach Art. 15 JStG aufgehoben wird, weil sie ihren Zweck erreicht hat. Nach Art. 32 Abs. 2 JStG wird in diesem Falle der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen. Nach Art. 57 Abs. 3 StGB hingegen ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe lediglich anzurechnen und wird die Reststrafe nach Art. 62c Abs. 2 StGB vollzogen, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist. Wenn mit Blick auf die Reststrafe die Voraussetzungen der bedingten Entlassung oder der bedingten Freiheitsstrafe vorliegen, ist der Vollzug unserer Ansicht nach aufzuschieben.

Art. 12f

Hier gilt das bei Art. 12e Gesagte. Wurde die stationäre therapeutische Massnahme nach StGB mit Erfolg abgeschlossen resp. aufgehoben, weil ihr Zweck erreicht wurde, stellt sich die Frage, ob ein Freiheitsentzug dem Art. 32 Abs. 2 JStG entsprechend nicht mehr vollzogen wird oder dennoch unter Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzuges zu erfolgen hat.

Art. 12g Abs. 2

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass eine nach StGB zu verwahrende Person nicht in eine für jugendstrafrechtliche Vollzüge vorgesehene Institution gehört, da von ihr in der Regel eine Gefahr für andere ausgeht.

Art. 12h

Die Koordination des Vollzugs analog zum Erwachsenenstrafrecht wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass das Ziel einer Unterbringung nach JStG die Reintegration in die Gesellschaft ist, was bei einer zu vollziehenden Landesverweisung abwegig ist. Eine Fortführung der Unterbringung, die mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, macht etwa dann Sinn, wenn der untergebrachten Person der Abschluss einer begonnenen Ausbildung ermöglicht wird, die im Ausland oder bei einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz zum Tragen kommen kann. Da eine Unterbringung nach JStG von der Vollzugsbehörde jederzeit beendet werden kann, muss in der Praxis davon ausgegangen werden, dass die Aufhebungsverfügung der Schutzmassnahme, sofern sie vor dem 25. Altersjahr erfolgt, mit Blick auf die folgende Landesverweisung regelmässig angefochten werden dürfte.

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

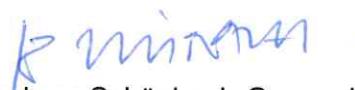
Beim Zusammentreffen von persönlichen Leistungen nach JStG (deren äusserste Maximaldauer 3 Monate beträgt) und Freiheitsstrafen nach StGB muss die Zuständigkeit unserer Ansicht nach – insbesondere auch mit Blick auf die daraus resultierende Pflicht zur Tragung der Vollzugskosten – zwingend beim Kanton liegen, dessen Gericht die Freiheitsstrafe verhängt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüissen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : annemarie.gasser@bj.admin.ch

Fribourg, le 16 mai 2023

2023-414

Modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 3 mars 2023, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous avons le plaisir de vous informer que ce projet ne suscite aucune remarque particulière de notre part et que nous l'approuvons donc sans réserve.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la justice et le Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation ;
à la Chancellerie d'Etat.

**Le Conseil d'Etat**

5069-2023

Département fédéral de justice et police
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : consultation du Conseil d'Etat sur la modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à votre courrier du 3 mars 2023, le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève, après consultation des autorités compétentes, notamment du pouvoir judiciaire, vous prie de bien vouloir trouver ci-après ses observations sur l'avant-projet de modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire (O-CP-CPM; RS 311.01).

Le Conseil d'Etat estime bienvenu de préciser la façon dont il convient de procéder pour l'exécution de sanctions prononcées à l'encontre d'une même personne tant en vertu de la loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs du 20 juin 2003 (DPMin; RS 311.1), qu'en vertu du code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP; RS 311.0).

Il constate que les modifications proposées impliquent une répartition des compétences et une coordination importante entre les autorités compétentes en matière d'exécution des peines, tant au sein même du canton (entre le service de l'application des peines et des mesures (SAPEM), le Tribunal des mineurs et le Tribunal d'application des peines et des mesures), qu'entre les cantons. Cela impliquera l'élaboration de directives, des modifications réglementaires, voire la rédaction de conventions intercantonales, ce qui n'est pas envisageable avant le 1^{er} janvier 2024, date prévue de l'entrée en vigueur des modifications.

Aussi, nous sollicitons du Conseil fédéral qu'il veuille bien examiner la possibilité de reporter l'entrée en vigueur des modifications au 1^{er} janvier 2025.

S'agissant des dispositions, certaines d'entre elles appellent les commentaires spécifiques suivants :

- **L'article 12c, alinéa 2** précise les modalités du calcul de la date de la libération conditionnelle en cas de concours de sanctions prononcées en vertu du CP et du DPMin. Il serait bienvenu que l'ordonnance indique également à quelle fréquence il convient de procéder à un nouvel examen de la situation en cas de refus de libération conditionnelle (de six mois selon le DPMin et un an selon le CP), et qu'elle précise la durée des délais d'épreuve (six mois à deux ans selon le DPMin et d'un à cinq ans selon le CP). En outre, l'ordonnance devrait régler les possibilités de travail ou de formation à l'extérieur. Le moment à partir duquel les premières sorties peuvent être envisagées ainsi que leur durée devraient également être précisées (actuellement à partir du tiers de la peine pour les adultes et d'un mois de séjour pour les mineurs).

En outre, les règles en matière de prescription prévues par le CP et le DPMin n'étant pas les mêmes, il serait bienvenu que l'ordonnance précise comment traiter une privation de liberté qui viendrait à être prescrite, alors qu'elle serait exécutée en même temps qu'une peine privative de liberté. Enfin, la question se pose de savoir dans quel type d'établissement pénitentiaire cette peine devrait être exécutée, au vu des cadres très différents que prévoient le CP et le DPMin.

L'**alinéa 3** concerne le concours entre l'exécution de prestations personnelles au sens du DPMin et une peine privative de liberté au sens du CP. L'ordonnance devrait à notre sens également régler la question de l'exécution des prestations personnelles en cas de libération conditionnelle, ainsi que la façon dont il convient de procéder en cas de non-accomplissement de la prestation personnelle durant la libération conditionnelle (art. 23, al. 6, let. b DPMin en particulier).

- **L'article 12e** prévoit que l'exécution d'un placement au sens de l'art. 15 DPMin précède l'exécution d'une peine privative de liberté au sens de l'art. 40 CP. Compte tenu du peu de places dans les établissements accueillant des placements au sens de l'art. 15 DPMin, il paraîtrait préférable de laisser une plus grande marge de manœuvre à l'autorité compétente. S'agissant de l'exécution de la peine privative de liberté à la fin du placement, nous proposons un renvoi exprès aux dispositions applicables en cas de concours entre une mesure de protection et une privation de liberté (art. 32, al. 2 à 4 DPMin) ou entre une mesure et une peine (art. 57, al. 3 CP).
- **L'art. 12f** dispose que l'exécution de mesures thérapeutiques institutionnelles au sens du CP précède l'exécution de peines au sens du DPMin. Dans ce cadre également, s'agissant de l'exécution de peines au sens du DPMin après l'exécution des mesures thérapeutiques institutionnelles, un renvoi aux articles 62b, al. 3 et 62c, al. 2 CP paraîtrait pertinent.
- **L'art. 14, al. 1, let. a à c** détermine l'autorité compétente dans différents cas de figure. L'autorité d'exécution des sanctions pour mineurs étant en pratique celle qui a prononcé le premier jugement entré en force, l'application de ces dispositions aura pour résultat de la rendre systématiquement compétente pour l'exécution de sanctions prises en application du CP, ce qui ne nous paraît pas souhaitable au vu des grandes différences entre les deux lois.

Le Conseil d'Etat constate enfin que l'O-CP-CPM considère toujours le travail d'intérêt général comme un type de peine (art. 3, al. 1, 11, 12 et 14, al. 1, let. c), malgré les modifications entrées en vigueur le 1^{er} janvier 2018. Une mise à jour des dispositions pertinentes paraît nécessaire.

En vous remerciant de l'attention que vous avez bien voulu porter à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 6. Juni 2023
Unsere Ref: 2023-64

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen mit, dass wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren in dieser Sache verweisen, deren Inhalt von uns befürwortet wird. Begrüssenswert wäre es aus unserer Sicht im Weiteren, wenn im Rahmen der vorliegenden Revision auch die schon seit Längerem klärungsbedürftige örtliche Zuständigkeit beim Auseinanderfallen von Urteils- und Wohnkanton beim Vollzug eines Tätigkeits-, Kontakt- und/oder Rayonverbotes explizit geregelt würde.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



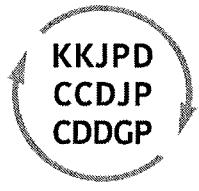
Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:

- Entwurf Stellungnahme KKJPD

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- annemarie.gasser@bj.admin.ch



Bern, 15. Mai 2023

10.10

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Am 17. Juni 2022 hat das Parlament eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) beschlossen (BBI 2022 1560). Im Zuge dieser Revision wurden auch einzelne Bestimmungen im Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) geändert. Insbesondere werden Jugendliche, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, neu grundsätzlich formell getrennt beurteilt und sanktioniert. Aufgrund dieser formellen Trennung kann es sein, dass Sanktionen separater Urteile von Strafbehörden des gleichen Kantons oder verschiedener Kantone im Vollzug zusammen treffen. Wie der Vollzug dieser Sanktionen erfolgen soll, muss gestützt auf Artikel 38 nJStG (Delegationsnorm) auf Verordnungsebene geklärt werden. Dies soll im Rahmen einer Revision der V-StGB-MStG erfolgen.

Die Regelung von Vorgehen und Zuständigkeiten, wenn mehrere Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und dem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) gleichzeitig vollzogen werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es erscheint auch sinnvoll, dass diese Regelungen durch eine Anpassung der V-StGB-MStG erfolgen soll.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Arbeit in der Verordnung (Art. 3 Abs. 1, 11, 12, 14 Abs. 1 Bst. b und c und Art. 17) immer noch davon ausgehen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine eigenständige Sanktion und nicht um eine Vollzugsform handelt. Die Gelegenheit sollte genutzt werden um diese Bestimmungen an das seit 1. Januar 2018 geltende Recht anzupassen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Verweis in Art. 4 des Entwurfs der V-StGB-MStG lediglich auf die Art. 76 – 78 StGB beschränkt. Weshalb soll in diesen Fällen Halbgefängenschaft möglich sein, nicht aber gemeinnützige Arbeit oder elektronische Überwachung? Was gilt für die Art. 80 bis 89 StGB? Diese Bestimmung sollte unter diesen Gesichtspunkten noch einmal überprüft werden

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG

Gemäss dem 1. Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59-61 und Art. 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Es

stellt sich daher die Frage, was in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen geschieht. Dieser Punkt sollte geklärt werden.

Zu Art. 12e E-V-StGB-MStG

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Hier fragt sich einerseits, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafen aufzuschieben ist und andererseits, wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Beides ist nicht geregelt. Bezüglich der Frage des Aufschubs der Freiheitsstrafe würde folgende Ergänzung Klarheit schaffen: «Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch die zuständige Behörde aufgeschoben». Das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung könnte sich ferner sinngemäss nach Art. 32 JStG richten.

Zu Art. 12f E-V-StGB-MStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen vorzugehen ist bzw. wie dann mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Hier käme eine sinngemäss Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB in Betracht.

Zu Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus. Hier ist ebenfalls zu regeln, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Einerseits ist der Vollzug der übrigen Sanktionen zunächst wohl aufzuschieben und andererseits könnte bei Beendigung der Verwahrung auf den Vollzug der übrigen Sanktionen verzichtet werden, wenn ein Vollzug dannzumal überhaupt noch möglich ist. Diese Frage sollte geklärt werden.

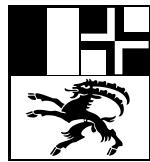
Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren, u.a. in Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gebiet oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 2. Satzteil E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall fehlt — sollte es nicht zu einer Vereinbarung kommen — eine Zuständigkeitsregelung (negativer Kompetenzkonflikt).

Zeitpunkt Inkrafttreten:

Ein Inkrafttreten der Änderungen in der V-StGB-MStG per 1. Januar 2024 erscheint sehr ambitioniert. Die Umsetzung in den Kantonen erfordert Anpassungen am kantonalen Recht. Diese Anpassungen sind in der verbleibenden Zeit bis zum 1. Januar 2024 nicht möglich. Zudem bedürfen die Änderungen einer zusätzlichen inner- und zwischenkantonalen Koordination. Teilweise müssen dazu auch konkordatliche Erlasse angepasst werden. Diese Koordination erfordert ebenfalls eine gewisse Zeit.

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

23. Mai 2023

Mitgeteilt den

24. Mai 2023

Protokoll Nr.

426/2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 lassen Sie uns die oben erwähnte Vorlage zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt das Vorhaben, mit den vorliegenden Verordnungsänderungen das Vorgehen zu koordinieren, wenn mehrere Sanktionen nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStGB; SR 311.1) und dem Schweizerischen Stargesetzbuch (StGB; SR 311.0) gleichzeitig vollzogen werden müssen. Auch die vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen werden begrüßt.

Nachfolgend äussern wir uns zu einzelnen Regelungsinhalten bzw. Bereichen in der praktischen Umsetzung, die nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden anlässlich der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls anzupassen bzw. aufzunehmen sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Regelungsinhalten

2.1. Gemeinnützige Arbeit

Bei der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich nicht mehr um eine eigenständige Sanktion, sondern um eine besondere Vollzugsform (Art. 79a StGB). Die Regelungen in der V-StGB-MStG sind entsprechend anzupassen.

2.2. Zusammentreffen einer Freiheitsstrafe und einer Verwahrung

Der Vollzug von Freiheitsstrafen geht dem Vollzug der Verwahrung voraus (Art. 64 Abs. 2 StGB). Es gibt jedoch Fälle, in welchen die betroffene Person während des Vollzugs einer Verwahrung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Die Handhabung solcher Fälle ist nicht klar. So stellt sich die Frage, ob die Verwahrung (mit Verfügung) unterbrochen wird, damit die Freiheitsstrafe vollzogen werden kann. Ebenfalls ist unklar, ob die Freiheitsstrafe aufgeschoben wird und nach dem Vollzug der Verwahrung vollzogen oder gerade nicht vollzogen wird. Auch ist unklar, ob die Freiheitsstrafe rückwirkend als zu Beginn der Verwahrung als abgegolten gilt. Die Handhabung solcher Fallkonstellationen ist in den Regelungsinhalt der Verordnung aufzunehmen.

2.3. Aufschub von Freiheitsstrafen zugunsten stationärer Massnahmen (Art. 9 der Verordnung)

Der Vollzug von stationären Massnahmen geht dem Vollzug von Freiheitsstrafen voraus. Kommen während des Vollzugs von stationären Massnahmen Freiheitsstrafen hinzu, werden diese in der Praxis mittels Verfügung aufgeschoben. Gemäss Art. 99 Abs. 2 lit. a StGB verlängert sich die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe um die Zeit, während der sich der Täter im ununterbrochenen Vollzug dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe oder Massnahme, die unmittelbar vorausgehend vollzogen wird, befindet.

Das Obergericht des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 1. Juni 2022 (BK 22 30) festgehalten, dass die Anwendbarkeit von Art. 99 Abs. 2 lit. a StGB auf Ersatzfreiheitsstrafen für Übertretungsbussen dem Konzept der Übertretungsstrafe als Strafe für leichte Straftaten widerspräche und es als stossend erscheine, wenn die Strafe für eine Übertretung einzig wegen der vollzugsbedingten Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe noch nach Jahren oder Jahrzehn-

ten vollzogen werden könnte, während die Grundstrafe in diesem Zeitpunkt bereits verjährt wäre. Dieselbe Auffassung wird im Basler Kommentar vertreten, in welchem festgehalten wird, dass Art. 99 Abs. 2 StGB auf Ersatzfreiheitsstrafen, die bei nicht vollziehbaren Bussen oder Geldstrafen angeordnet werden, nicht anwendbar ist (BSK StGB-Zurbrügg, 4. Auflage, Art. 99 N 30).

Die Argumentation des Obergerichts Bern lässt sich demnach auch auf Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Geldstrafen ausdehnen. Ersatzfreiheitsstrafen, die während laufenden stationären Massnahmen hinzukommen, werden nicht aufgeschoben. Es laufen die normalen Verjährungsfristen der Grundstrafe (vgl. Art. 99 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB). Kommt eine Ersatzfreiheitsstrafe demgegenüber zu einer laufenden Freiheitsstrafe hinzu, wird eine Gesamtstrafe gebildet. Diese Rechtsprechung ist in der Verordnung abzubilden.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Peyer".

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

par courriel à annemarie.gasser@bj.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 6 juin 2023

Modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire – procédure de consultation (2022/55)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

Les modifications du Code de procédure pénale (CPP), du Droit pénal des mineurs (DPMIn) et de la Procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin) rendent nécessaire l'adoption de dispositions servant à coordonner l'exécution et à régler les questions de compétence en cas de concours de sanctions. De manière générale, le Gouvernement adhère ainsi au principe d'édicter des bases légales à ce propos ainsi qu'à leur insertion dans l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire (O-CP-CPM ; ci-après : l'ordonnance).

Par contre, une entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2024 apparaît compliquée. Faire le lien avec l'entrée en vigueur des modifications du CPP peut sembler naturel. Cependant, des mesures législatives ou à tout le moins organisationnelles devront être prises dans les cantons. Au niveau informatique par exemple, il sera nécessaire de procéder à des adaptations, notamment pour le calcul des échéances en matière de libération conditionnelle.

S'agissant des dispositions proposées, elles appellent les commentaires suivants :

Ad article 12c

L'alinéa 2 traite de la date du premier examen d'une libération conditionnelle mais ne règle pas la périodicité du réexamen en cas de refus (art. 28 al. 4 DPMIn et art. 86 al. 3 CP), ni la durée du délai d'épreuve (art. 29 al. 1 DPMIn et art. 87 al. 1 CP).

Concernant l'alinéa 3, il doit être rappelé que les autorités d'exécution n'ont pas connaissance des condamnations à des prestations personnelles, étant entendu que celles-ci ne sont pas inscrites au casier judiciaire (art. 18 al. 2 de la loi sur le casier judiciaire). Cela rend difficile la mise en œuvre de cette disposition.

D'autre part, il y a lieu de s'interroger sur la notion de peine « la plus urgente » ou « la plus appropriée ». Dès lors que l'autorité d'exécution n'aura connaissance que de la peine privative de liberté, celle-ci sera toujours priorisée. La pertinence de cet alinéa se pose.

Enfin, l'alinéa 3 n'est pas très clair quant au sort des prestations personnelles, en particulier quant à leur suspension, leur sort en cas de libération conditionnelle ou en cas d'échec. La question de la pertinence de cet alinéa se pose également.

Ad article 12d

Au vu des mesures concernées, la question complexe de savoir ce que recouvre la notion de mesure « la plus urgente » ou « la plus appropriée » ne manquera pas de se poser.

Ad article 12e

Alors que les articles 12c et 12d permettent une certaine marge de manœuvre, ce n'est pas le cas de l'article 12e. Il pourrait pourtant être modulé, en particulier pour laisser à l'autorité compétente la possibilité de décider de la priorisation du type de sanction.

Ad article 12g

L'on peut s'interroger sur la pertinence de donner systématiquement la priorité à l'internement par rapport à une mesure de protection au sens de l'article 15, alinéa 2, DPMIn (placement fermé). Quoi qu'il en soit, il convient de clarifier la question, également pour l'hypothèse où une peine est prononcée après le début d'un internement.

Ad article 12h

Le placement au sens du DPMIn vise à réinsérer un jeune dans la société. Pour ce faire, toute une série d'aides sont possibles. Il est difficile de donner du sens à une telle aide contrainte lorsque le condamné sait qu'il sera expulsé à l'issue du placement. Le prononcé de ces deux sanctions posera ainsi de vastes questions pratiques de mise en œuvre.

Enfin, l'ordonnance contient encore des références au travail d'intérêt général en tant que peine, selon la situation juridique prévalant avant le 1^{er} janvier 2018. Il semblerait opportun de réviser les articles y relatifs.

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Luzern, 30. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 577

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit den vom Parlament bereits beschlossenen Änderungen der Strafprozessordnung (StPO), des Jugendstrafgesetzes (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Straftaten von Personen, die vor und nach dem 18. Altersjahr delinquieren, werden neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert. Wir begrüßen diese Änderung und erachten es für sinnvoll, dafür die V-StGB-MStG anzupassen und nicht eine neue Verordnung zu erlassen.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

zu Artikel 14 Entwurf V-StGB-MStG Zuständigkeit

Treffen beispielsweise eine persönliche Leistung und eine Freiheitsstrafe im Vollzug zusammen, so haben sich die Behörden darüber zu verständigen, welche der Strafen die dringlichste oder zweckmässigste Strafe ist. Kommen sie zum Schluss, dies sei die persönliche Leistung, so soll gemäss erläuterndem Bericht die Untersuchungsbehörde für den *Vollzug* zuständig sein (vgl. Ziff. 3.14, S. 12). Es bleibt aber unklar, für welchen Vollzug die Untersuchungsbehörde zuständig sein soll (nur für die persönliche Leistung oder auch für die Freiheitsstrafe). Der Verweis auf Artikel 14 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c ist insofern irreführend, als es Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c gar nicht gibt. Vielmehr müsste wohl auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c verwiesen werden.

Wer die Untersuchungsbehörde konkret ist, ergibt sich nicht aus der Verordnung. Im erläuternden Bericht wird lediglich in einer Fussnote erwähnt, dass es sich dabei um die Jugendstaatsanwaltschaft bzw. Jugandanwaltschaft handelt (vgl. Erläuternder Bericht S. 2 Fussnote 6). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit wäre es wünschenswert, die Untersuchungsbehörde in der Verordnung konkret zu definieren.

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c wäre die Behörde zuständig, die als erste die zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat. Auch in diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob diese Behörde schliesslich für den Vollzug beider Strafen zuständig werden würde. In der Praxis ist es jedoch nicht denkbar, dass die Jugandanwaltschaft allenfalls mehrjährige Freiheitsstrafen vollziehen müsste. Die Jugandanwaltschaft ist nicht mit den Institutionen des Erwachsenenstrafvollzugs vertraut. Es wäre deshalb zweckmässiger, den Vollzug von Erwachsenenfreiheitsstrafen bei den Vollzugsbehörden zu belassen und nicht auf die Jugandanwaltschaften zu übertragen.

zu Artikel 3 JStG *Persönlicher Geltungsbereich*

Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass sich bei Übergangsttern nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 2 nJStG, Artikel 1 nJStPO e contrario zwei Konstellationen ergeben können und zwar je nachdem, ob zuerst ein Jugendstrafverfahren oder ein Erwachsenenstrafverfahren anhängig gemacht worden ist (vgl. Ziff. 1.1, S. 2). Dies würde bedeuten, dass bei Hängigkeit eines Erwachsenenstrafverfahrens, die beschuldigte Person aber schon vor dem 18. Altersjahr delinquiert hat, ausschliesslich das StGB anwendbar wäre. Unklar bleibt dabei, ob und inwiefern das JStG ergänzend zur Anwendung gelangt. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die im JStG massiv kürzeren Verjährungsfristen. Für die Praxis müssen diese Fragen geklärt werden. Andernfalls führt dies zu Unsicherheiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire **Procédure de consultation**

Madame la conseillère fédérale,

Dans le cadre de la procédure de consultation ouverte sur la modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire, nous avons l'avantage de vous adresser la détermination du Canton de Neuchâtel.

Nous saluons le fait que la procédure et les compétences soient réglées lorsque plusieurs sanctions selon le droit pénal des mineurs et le code pénal sont exécutées en même temps. Nous sommes également d'accord avec le fait que ces réglementations doivent se faire par une adaptation de l'O-CP-CPM ?

D'abord, ne pourrait-on pas profiter de la révision pour tenir compte de l'abrogation des art. 37 à 39 CP, correspondant à la suppression du travail d'intérêt général (TIG) de la liste des peines dans le cadre de la révision de la partie générale du code pénal entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018, et ainsi supprimer les notions y relatives dans l'O-CP-CPM. Au demeurant, si des peines de TIG demeuraient encore inexécutées, elles seraient désormais prescrites.

Art. 12c

L'alinéa 2 pourrait être complété afin de préciser le rythme des réexamens en cas de refus de libération conditionnelle. En effet, le DPMin prévoit un réexamen au moins tous les 6 mois (art. 28 al. 4), alors que le CP le prévoit au moins une fois par an (art. 86 al. 3).

Art. 12d, al. 1

La procédure à suivre lorsque la mesure de protection ou la mesure thérapeutique exécutée prend fin n'est pas réglée ; le sort des mesures suspendues pourrait être précisé.

Art. 12e

Le sort des peines pourrait être précisé.

NE

Art. 12f

La manière de procéder à la fin des mesures thérapeutiques stationnaires avec les peines dont l'exécution a été suspendue reste peu claire.

Plus généralement, quelle est l'autorité compétente pour statuer sur le sort des peines suspendues en cas de réussite de la mesure ? S'agit-il de l'autorité en charge de l'exécution des sanctions des majeurs ou des mineurs ? Le projet pourrait le préciser.

Enfin, une entrée en vigueur de la modification de l'O-CP-CPM au 1^{er} janvier 2024, telle qu'elle est envisagée, est très problématique. En effet, l'implémentation du projet en droit cantonal impliquera une concertation de plusieurs autorités cantonales au préalable, voire des modifications législatives qui ne pourront entrer en vigueur à cette date. En outre, il sera nécessaire d'adapter les applications informatiques utilisées par les différentes autorités. Enfin, il faudra une coordination au niveau intercantonal sur les conséquences découlant de la modification qui touchent le droit concordataire. Un report du délai de mise en vigueur est donc vivement souhaité, au moins d'une année.

En vous adressant nos remerciements pour cette consultation, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, en l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 7 juin 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ribaux".A handwritten signature in black ink, appearing to read "Despland".



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 13. Juni 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1 Vorbemerkungen

Am 17. Juni 2022 hat das Parlament eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) beschlossen (BBI 2022 1560). Im Zuge dieser Revision wurden auch einzelne Bestimmungen im Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) geändert. Insbesondere werden Jugendliche, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, neu grundsätzlich formell getrennt beurteilt und sanktioniert. Aufgrund dieser formellen Trennung kann es sein, dass Sanktionen separater Urteile von Strafbehörden des gleichen Kantons oder verschiedener Kantone im Vollzug zusammentreffen. Wie der Vollzug dieser Sanktionen erfolgen soll, muss gestützt auf Artikel 38 JStG (Delegationsnorm) auf Verordnungsebene geklärt werden. Dies soll im Rahmen einer Revision der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) erfolgen.

Die Regelung von Vorgehen und Zuständigkeiten, wenn mehrere Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und dem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) gleichzeitig vollzogen werden, ist grundsätzlich zu begrüssen. Es erscheint auch sinnvoll, dass diese Regelungen durch eine Anpassung der V-StGB-MStG erfolgen soll.

2 Stellungnahme zur Vorlage

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Arbeit in der Verordnung (Art. 3 Abs. 1, 11, 12, 14 Abs. 1 Bst. b und c und Art. 17) immer noch davon ausgehen,

dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine eigenständige Sanktion und nicht um eine Vollzugsform handelt. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, um diese Bestimmungen an das seit 1. Januar 2018 geltende Recht anzupassen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Verweis in Art. 4 des Entwurfs der V-StGB-MStG lediglich auf die Art. 76 – 78 StGB beschränkt. Weshalb soll in diesen Fällen Halbgefängenschaft möglich sein, nicht aber gemeinnützige Arbeit oder elektronische Überwachung? Was gilt für die Art. 80 bis 89 StGB? Diese Bestimmung sollte unter diesen Gesichtspunkten noch einmal überprüft werden.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG

Gemäss dem 1. Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59-61 und Art. 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Es stellt sich daher die Frage, was in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen geschieht. Dieser Punkt sollte geklärt werden.

Zu Art. 12e E-V-StGB-MStG

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Hier fragt sich einerseits, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafen aufzuschieben ist und andererseits, wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Beides ist nicht geregelt. Bezüglich der Frage des Aufschubs der Freiheitsstrafe würde folgende Ergänzung Klarheit schaffen: «Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch die zuständige Behörde aufgeschoben». Das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung könnte sich ferner sinngemäss nach Art. 32 JStG richten.

Zu Art. 12f E-V-StGB-MStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen vorzugehen ist beziehungsweise wie dann mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Hier käme eine sinngemäss Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB in Betracht.

Zu Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus. Hier ist ebenfalls zu regeln, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Einerseits ist der Vollzug der übrigen Sanktionen zunächst wohl aufzuschieben und andererseits könnte bei Beendigung der Verwahrung auf den Vollzug der übrigen Sanktionen verzichtet werden, wenn ein Vollzug dannzumal überhaupt noch möglich ist. Diese Frage sollte geklärt werden.

Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren, unter anderem in Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gebiet oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 2. Satzteil E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall fehlt – sollte es nicht zu einer Vereinbarung kommen – eine Zuständigkeitsregelung (negativer Kompetenzkonflikt).

2.3 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Ein Inkrafttreten der Änderungen in der V-StGB-MStG per 1. Januar 2024 erscheint sehr ambitioniert. Die Umsetzung in den Kantonen erfordert Anpassungen am kantonalen Recht. Diese Anpassungen sind in der verbleibenden Zeit bis zum 1. Januar 2024 nicht möglich. Zudem bedürfen die Änderungen einer zusätzlichen inner- und zwischenkantonalen Koordination. Teilweise müssen dazu auch konkordatliche Erlasse angepasst werden. Diese Koordination erfordert ebenfalls eine gewisse Zeit.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusammenfassend wird die Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz unterstützt. Wird danken aber für die Berücksichtigung unsere Vorbehalte und Vorschläge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- annemarie.gasser@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4598
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 17. Mai 2023

**Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüßt die Pauschalisierung der Gebühren für die Post- und Fernmeldeüberwachung. Die Pauschalierung führt zur Entkopplung der einzelnen Überwachungsmassnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Zu relevanten Entscheidkriterien für eine Überwachungsmassnahme werden stattdessen die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen (personal- statt kostengesteuert). Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Hinzu kommt, dass mit der Einführung von Pauschalen der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert werden kann und sowohl Bund als auch Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung erhalten. In diesem Sinne sind wir auch mit dem Kostenteiler nach der Bevölkerungszahl der Kantone gemäss Art. 2 FV-FMÜ einverstanden.

Das Ansinnen einer Erhöhung des Kostenanteils der Kantone lehnen wir hingegen ab. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und ist in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23.

November 2018, Seite 37, zusammenfassend zum Schluss gekommen, es sei zu prüfen und neu zu beurteilen, ob der anvisierte Kostendeckungsgrad von 70 Prozent überhaupt zu realisieren ist. Des- sen ungeachtet will der Bundesrat vorliegend nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 Prozent erhöhen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF, zu dessen Struktur und Arbeitsweise sie kein Mitspracherecht haben, nun durch eine Verdopplung ihres Beitrages im Wesentlichen stemmen sollen. Auf der anderen Seite werden den Mitwirkungspflichtigen (MWP) weiterhin die vom Kanton Obwalden schon verschiedentlich kritisierten und letztlich nicht nachvollziehbaren hohen Entschädigungen vergütet. Es ist daher zu prüfen, die Entschädigungen der MWP signifikant zu senken. Auch dadurch liesse sich der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF steigern.

Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. beschuldigte bzw. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in vielen Fällen von vornherein aussichtslos. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Im Weiteren verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) vom 24. April 2023, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (Kommunikation)



13. Juni 2023

No. _____

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Juni 2023

**Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (SR 311.01; abgekürzt V-StGB-MStG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regelung des Vorgehens und der Zuständigkeiten beim gleichzeitigen Vollzug von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz (SR 311.1; abgekürzt JStG) und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) sowie deren Integration in die bestehende V-StGB-MStG wird grundsätzlich begrüßt.

Anzumerken ist jedoch, dass die Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Arbeit in der V-StGB-MStG nach wie vor davon ausgehen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine eigenständige Sanktion und nicht um eine Vollzugsform handelt (Art. 3 Abs. 1, Art. 11, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c, Art. 17). Es erscheint uns sinnvoll, diese Bestimmungen im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls an das seit 1. Januar 2018 geltende Recht anzupassen. Im Übrigen bestehen nach unserer Ansicht im vorliegenden Entwurf einige Regelungslücken und Unklarheiten. Bitte entnehmen Sie unsere diesbezüglichen Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

annemarie.gasser@bj.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Entwurf der Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (abgekürzt V-StGB-MStG-JStG) hin:

Art. 4

Weshalb sich der Verweis in Art. 4 lediglich auf die Art. 76–78 StGB beschränkt, erschliesst sich unseres Erachtens nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesen Fällen Halbgefängenschaft möglich sein soll, nicht aber gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB) oder elektronische Überwachung (Art. 79b StGB). Zudem bleibt unklar, was für die Art. 80 bis 89 StGB gilt.

Art. 12c i.V.m. Art. 13

Gemäss Art. 12c Abs. 3 vollzieht die zuständige Behörde zuerst die «dringlichste» oder «zweckmässigste» Sanktion. Diesbezüglich haben sich die beteiligten Kantone oder Behörden im Einzelfall zu verständigen (Art. 13). Angesichts der unterschiedlichen Ausrichtung der Sanktionen bleibt unklar, welche Kriterien hier im Vordergrund stehen sollen und wie zu verfahren ist, wenn sich die beteiligten Kantone oder Behörden nicht verständigen können.

Art. 12d

Bei dieser Bestimmung wird nicht geregelt, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet ist. Diesbezüglich besteht unseres Erachtens Regelungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage, was mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen geschieht.

Art. 12e

Bei dieser Bestimmung bleibt unklar, ob die Freiheitsstrafen nach StGB aufgeschoben werden oder nicht und wie nach Beendigung der Unterbringung nach Art. 15 JStG zu verfahren ist. Diesbezüglich besteht unseres Erachtens Regelungsbedarf. Ein Aufschub der Freiheitsstrafe durch die zuständige Behörde beziehungsweise ein sinngemässes Vorgehen nach Art. 32 JStG wäre zu begrüssen.

Art. 12f

Auch bei dieser Bestimmung fehlt eine Regelung, wie nach Beendigung der stationären therapeutischen Massnahme mit den noch nicht verjährten aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Eine sinngemäss Anwendung von Art. 62b Abs. 2 und Art. 62c Abs. 2 StGB könnte hier in Betracht gezogen werden.

Art. 12g

Bei dieser Bestimmung wird wiederum nicht geregelt, wie nach Beendigung der Verwahrung mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Ein Aufschub letztere und bei Beendigung der Verwahrung ein Verzicht auf den Vollzug der übrigen Sanktionen, falls sie nicht ohnehin schon verjährt sind, erscheint uns sinnvoll.

Art. 14

- Abs. 1 Bst. a: Es fehlt Regelung, welcher Kanton zuständig ist, wenn die Einzel- oder Gesamtstrafe bei beiden Gerichten oder urteilenden Behörden gleich lang ist.
- Abs. 1 Bst. c: Wird die persönliche Leistung vor der Freiheitsstrafe verhängt, so wäre die Jugandanwaltschaft auch für den Vollzug der nachfolgenden Freiheitsstrafe zuständig.



Dies erscheint wenig sachgerecht, weil die Jugandanwaltschaft keine Erfahrung im Vollzug von erwachsenenrechtlichen Freiheitsstrafen hat. Die persönliche Leistung sollte von der Jugandanwaltschaft vollzogen werden, die Freiheitsstrafe von der für Erwachsenensanktionen zuständigen Behörde.

- Abs. 1 Bst. e: Nach Art. 12d des Entwurfs zur V-StGB-MStG-JStG kann es auch zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn dafür eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Es bleibt unklar, wer in einem solchen Fall zuständig ist oder ob hier schlussendlich eine doppelte Zuständigkeit besteht.

Art. 16 Abs. 1

Diese Bestimmung steht möglicherweise im Widerspruch zu Art. 45 Abs. 2 ff. JStPO. Die Vereinbarkeit der beiden Bestimmungen ist zu überprüfen.

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Schaffhausen, 30. Mai 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dem 1. Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59-61 und 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Es stellt sich die Frage, was in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen geschieht. Dieser Punkt sollte geklärt werden.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, wie die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme eruiert werden soll.

Zu Art. 12e E-V-StGB-MStG-JStG

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Es stellt sich die Frage, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafen aufzuschieben ist und wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Beides sollte geklärt werden. Wir schlagen vor, folgende Ergänzung anzubringen: "Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird durch die für ihren Vollzug zuständige Behörde aufgeschoben." Das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung könnte sich sinngemäß nach Art. 32 JStG richten.

Zu Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahme vorzugehen ist bzw. wie mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Hier käme eine sinngemäße Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB in Betracht.

Zu Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen vor. Hier ist ebenfalls zu klären, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist.

Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG-JStG

Wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts Anderes vereinbaren, ist gemäss dieser Bestimmung der Kanton zuständig, dessen Gebiet oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall fehlt eine Zuständigkeitsregelung, wenn es nicht zu einer Vereinbarung kommt.

Art. 16 E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss Art. 16 E-V-StGB-MStG-JStG trägt der Kanton die Kosten des Vollzugs, der aufgrund der Verordnung oder einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist. Es besteht dadurch die Gefahr, dass aus Kostengründen nicht die dringlichste oder zweckmässigste Massnahme zuerst vollzogen wird, sondern dass nach Art. 14 vorgegangen wird, um eine Kostentragung zu vermeiden. Es sollte möglich sein, dass insbesondere in Fällen, in denen ein Kanton aufgrund einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist, auch über die Kostentragung eine Vereinbarung geschlossen werden kann.

Zum Inkrafttreten:

Ein Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2024 lehnen wir ab. Die Umsetzung der Änderungen macht Anpassungen am kantonalen Recht sowie eine zusätzliche inner- und zwischenkantonale Koordination erforderlich. Teilweise müssen auch konkordatliche Erlasse angepasst werden. Diese Anpassungen sind innerhalb der verbleibenden Zeit bis zum 1. Januar 2024 nicht möglich.

Weitere Bemerkungen:

Die Kombination einer ambulanten Massnahme des Erwachsenenstrafrechts mit einer Sanktion aus dem Jugendstrafrecht wird nicht geregelt. Aus dem Verordnungstext ergibt sich zudem nicht, dass Freiheitsstrafen nach StGB und Freiheitsentzüge nach JStG nach dem StGB vollzogen werden, wie dies in den Erläuterungen (Erläuternder Bericht, S. 6, Ziff. 3.6) ausgeführt wird.

In der Verordnung wird die gemeinnützige Arbeit weiter als eigenständige Sanktion behandelt und nicht als Vollzugsform (vgl. Art. 3 Abs. 1, 11, 12, 14 Abs. 2 lit. b und c und Art. 17). Mit den geplanten Änderungen sollte daher die Gelegenheit genutzt werden, die genannten Bestimmungen in der V-StGB-MStG an das seit 1. Januar 2018 geltende Recht anzupassen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich der Verweis in Art. 4 der Vernehmlassungsvorlage lediglich auf die Art. 76-78 StGB beschränkt. Es stellt sich die Frage, weshalb in diesen Fällen Halbgefängenschaft möglich sein soll, nicht aber gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB) oder elektronische Überwachung (Art. 79b StGB). Es ist zudem unklar, was für die Art. 80 bis 89 StGB gilt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Der Präsident:

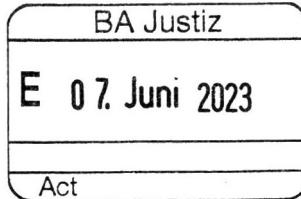
Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch



Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

06. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 (SR 311.01; E V-StGB-MSTG) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Ausgangslage

Mit der am 17. Juni 2022 durch die Bundesversammlung verabschiedeten Revision der Strafprozessordnung (BBI 2022 1560) wurden unter anderem auch die Zuständigkeiten und das Sanktionsrecht für Personen neu geregelt, welche vor und nach Vollendung ihres 18. Lebensjahrs delinquiert haben (sog. Übergangstäter bzw. Übergangstäterinnen). Werden während eines hängigen Jugendstrafverfahrens Straftaten bekannt, die junge Erwachsene nach ihrem 18. Lebensjahr verübt haben, werden diese neu in einem separaten Verfahren und nach den Regeln des Erwachsenenstrafrechts beurteilt und sanktioniert. Für die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs verübten Straftaten wird das Jugendstrafverfahren zu Ende geführt und nach Jugendstrafgesetz sanktioniert.

Dadurch können Sanktionen nach Jugendstrafgesetz und nach Strafgesetzbuch im Vollzug zusammentreffen. Der erläuternde Bericht zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) hält zurecht fest, dass bereits nach geltendem Recht Sanktionen nach Jugendstrafgesetz und dem Erwachsenenstrafrecht im Vollzug zusammenfallen können. Sah der Bundesrat anlässlich der Neuregelung des Jugendstrafrechts im Januar 2006 noch keinen Handlungsbedarf, sollen neu analog dem Erwachsenenstrafrecht die Zuständigkeiten und das Vorgehen auch für das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht geregelt werden (Art. 38 nJStG).

Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf

Die vorgesehene Normierung in diesem Übergangsbereich wird aus rechtsstaatlichen Überlegungen begrüßt. Dass hierfür die V-StGB-MStG entsprechend angepasst werden soll, erscheint uns adäquat. Es wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Erweiterung des Regelungsgegenstandes nicht auch im Titel der besagten Verordnung Niederschlag finden sollte (z.B. V-StGB-MStG-JStG oder Verordnung zum Vollzug strafrechtlicher Sanktionen nach Bundesrecht).

Wir regen zudem an, die vorgesehene Revision der V-StGB-MStG zum Anlass zu nehmen, diese generell zu überprüfen und u.a. im Bereich der besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring) den seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anzupassen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Im Einzelnen nehmen wir zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

- Art. 4 E V-StGB-MStG: Es sei zu prüfen, ob der Verweis auf die Art. 76 – 78 StGB nicht zu kurz greift (vgl. u.a. Art. 80 StGB).
- Art. 12c Abs. 2 E V-StGB-MStG: Zwar ist die erste Prüfung der bedingten Entlassung zeitlich durch Abs. 2 festgelegt, nicht jedoch die Frequenz der Wiedervorlage, falls die bedingte Entlassung abgelehnt wird (vgl. die halbjährliche Frist in Art. 28 Abs. 4 JStG bzw. jährliche Frist nach Art. 86 Abs. 3 StGB).
- Art. 12d E V-StGB-MStG: Die Durchlässigkeit zwischen Schutzmassnahmen nach Jugendstrafgesetz und therapeutischen Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht erscheint uns sachgerecht. Soweit ersichtlich ist jedoch nicht geregelt, wie mit den aufgeschobenen Massnahmen nach Beendigung der vorgezogenen Massnahmen umzugehen ist. Inwiefern sich dereinst geeignete Einrichtungen für den gleichzeitigen Vollzug finden lassen werden, wird die Zukunft weisen.
- Art. 12e E V-StGB-MStG: Treffen Unterbringung nach Art. 15 JStG und Freiheitsstrafe zusammen, geht zwar gemäss Entwurf der Vollzug der Unterbringung vor. Nicht geregelt ist jedoch, ob die Freiheitsstrafe (z.B. analog Art. 32 JStG) aufgeschoben wird und wie bei Aufhebung der Unterbringung zu verfahren ist (bspw. nach Art. 32 JStG oder nach Art. 62b Abs. 3 bzw. Art. 62c Abs. 2 StGB). Auch nicht geregelt ist, ob in dieser Konstellation die Unterbringung auch geschlossen durchgeführt werden kann, wenn lediglich Fluchtgefahr besteht (vgl. Art. 15 Abs. 2 JStG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 StGB).
- Art. 12f E V-StGB-MStG: Es stellt sich die Frage, wie nach Beendigung einer stationären therapeutischen Massnahme nach den Art. 59 – 61 StGB mit den aufgeschobenen Jugendstrafen (Art. 23 oder 25 JStG) zu verfahren ist. Wir regen eine sinngemäße Anwendung von Art. 62b Abs. 3 bzw. Art. 62c Abs. 6 StGB an (vgl. Art. 9 V-StGB-MStG).
- Art. 12g Abs. 1 E V-StGB-MStG: Es sei zu regeln, wie mit den angeordneten Schutzmassnahmen zu verfahren ist.
- Art. 13 E V-StGB-MStG: Zur Frage der Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der Sanktionen wird sich im Kontext von Sanktionen des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts wohl noch eine gesamtschweizerische Praxis etablieren (vgl. Art. 12c Abs. 3, Art. 12d und Art. 13 V-StGB-MStG). Unter Umständen bietet sich im Bereich der Sanktionen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (allenfalls im Sinne eines Auffangtatbestandes für nicht normierte Konstellationen) eine Konkretisierung an, um sicherzustellen, dass vergleichbare Konstellationen in den Kantonen vergleichbar gehandhabt werden.
- Art. 14 Abs. 1 Bst. e E V-StGB-MStG: Es bietet sich an zu konkretisieren, wie es sich in diesen Fällen mit der Zuständigkeit verhält, wenn im Vollzugsverlauf eine andere, aufgeschobene Sanktion zum Vollzug gelangt (z.B. nach Beendigung einer Unterbringung nach JStG und dem Vollzug der Freiheitsstrafe).

Wir ersuchen Sie darum, unsere Ausführungen zu berücksichtigen und unseren Anträgen stattzugeben. Besten Dank.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern
annemarie.gasser@bj.admin.ch
((PDF- und Word-Version))

Schwyz, 23. Mai 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 12. Juni 2023 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens.

Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössische Räte die Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) verabschiedet. Im Zuge dieser Gesetzesrevision wurden auch einzelne Bestimmungen im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG, SR 311.1) und in der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1) angepasst. So wurden die Bestimmungen betreffend die sog. Übergangstäter und -täterinnen, d. h. Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht geändert (Art. 3 Abs. 2 nJStG, Art. 1 nJStPO e contrario). Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres straffällig geworden sind, sollen neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach JStG und StGB aufgrund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Für diese Fälle sind insbesondere der Vollzug dieser Sanktionen zu koordinieren sowie die Zuständigkeiten zum Vollzug zu regeln.

Der Kanton Schwyz begrüßt, dass die Anpassungen nicht in einer eigenständigen Verordnung zum JStG geregelt werden, sondern dass diese in die bestehende Verordnung zum Strafgesetzbuch bzw. zum Militärstrafgesetz integriert werden, so dass gewisse Bestimmungen teilweise übernommen werden können und nicht mit einer neu gestalteten Verordnung mit Verweisen gearbeitet werden muss. Zu begrüßen ist ebenso, dass das Vorgehen beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB in einem separaten Abschnitt (3a) geregelt wird, was der Übersichtlichkeit dient. Die inhaltlichen Anpassungen zu den einzelnen Artikeln sind nachvollziehbar und verständlich.

Bezüglich des 4. Abschnitts stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden soll, dass die Behörde, welche eine Sanktion nach StGB ausgefällt hat, Kenntnis einer ausgefällten und zu vollziehenden persönlichen Leistung nach JStG erlangt, da keine Eintragungspflicht im Strafregister bei solch einer Strafe besteht. Dies umso mehr, wenn mehrere Kantone beteiligt sind.

Mit diesem Hinweis stimmt der Kanton Schwyz der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



[Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld](#)

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juni 2023
310

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01) und teilen Ihnen mit, dass wir die Variante der Anpassung der V-StGB-MStG begrüßen und eine eigenständige Verordnung zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) für die Regelung der Thematik des Zusammentreffens von Sanktionen nach JStG und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) zum gleichzeitigen Vollzug nicht als notwendig erachten. Die entsprechenden Koordinations- und Zuständigkeitsbestimmungen können problemlos in die bereits bestehende Verordnung integriert werden. Die explizite und nicht mehr bloss analoge Regelung zur Koordination des gleichzeitigen Vollzugs von erwachsenen- und jugendstrafrechtlichen Sanktionen und bezüglich der Zuständigkeit zum Vollzug unterstützen wir ausdrücklich. Den dabei konsequent angewendeten Grundsätzen "Massnahme vor Strafe" und "Vollzug der dringlichsten und zweckmässigsten Massnahmen bei Aufschub der übrigen Massnahmen" bei gleichzeitigem Zusammentreffen von Schutz- und therapeutischen Massnahmen stimmen wir ebenfalls zu. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Titel der Abschnitte 3 und 3a

Wir schlagen vor, dass der Titel des 3. Abschnitts aufgrund der geplanten Änderungen wie folgt angepasst wird: "Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem StGB im Vollzug". Dadurch würde der Titel mit Art. 1 lit. b V-StGB-MStG übereinstimmen und sich deutlicher vom Titel des Abschnitts 3a unterscheiden.

2/4

Der Titel des Abschnitts 3a müsste im Sinne der Einheitlichkeit ebenfalls wie folgt angepasst werden: "Zusammentreffen von Sanktionen nach dem JStG und dem StGB im Vollzug". Mit diesem Änderungsvorschlag würde der Abschnittstitel mit dem neuen Art. 1 lit. b^{bis} übereinstimmen.

Art. 11 und 12

Wir weisen darauf hin, dass Art. 11 und Art. 12 V-StGB-MStG nach wie vor das Zusammentreffen gleichzeitig vollziehbarer gemeinnütziger Arbeiten sowie das Zusammentreffen gleichzeitig vollziehbarer gemeinnütziger Arbeiten und freiheitsentziehender Sanktionen regeln. Diese beiden Regelungen betreffen die altrechtliche gemeinnützige Arbeit als Sanktion, die es im aktuellen Strafgesetzbuch nicht mehr gibt. In Art. 11 V-StGB-MStG wird auf Art. 38 StGB, Art. 39 StGB und Art. 107 StGB verwiesen, die alle im Rahmen der Änderungen des Sanktionenrechts mit Wirkung ab 1. Januar 2018 aufgehoben wurden. Gemäss aktueller Rechtslage ist die gemeinnützige Arbeit eine besondere Vollzugsform für die Verbüßung von Freiheitsstrafen bis sechs Monaten oder Bussen und Geldstrafen (Art. 79a StGB). Die altrechtliche Sanktion der gemeinnützigen Arbeit kann nicht mehr ausgesprochen werden, weshalb Art. 11 V-StGB-MStG und 12 V-StGB-MStG zu streichen sind. Für die in diesen beiden Artikeln aufgeführten Konstellationen gibt es Regelungen in den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates (OSK) über die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017 und in den Richtlinien des OSK über die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 27. Oktober 2017.

Art. 12e

Diese Regelung lässt offen, ob bei Zweckerreichung der Unterbringung nach Art. 15 JStG die Freiheitsstrafe nach StGB noch vollzogen werden muss und wie eine allfällige Freiheitsbeschränkung während der Unterbringung allenfalls anzurechnen ist. Gemäss dem Wortlaut wäre immer anschliessend an die Unterbringung – unabhängig, ob die Massnahme erfolgreich war oder nicht – noch die gesamte Freiheitsstrafe zu vollziehen. Dies würde jedoch dem Grundsatz "Massnahme vor Strafe" widersprechen, die resozialisierende Wirkung der Unterbringung gefährden und auch nicht der Systematik der V-StGB-MStG entsprechen.

In Anlehnung an Art. 32 Abs. 2 JStG sowie Art. 62b Abs. 3 StGB sollte auf den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Zweckerreichung der Massnahme verzichtet werden. Bei Beendigung der Massnahme aus anderen Gründen ist in Anlehnung an Art. 32 Abs. 3 JStG und Art. 62c Abs. 1 StGB die Freiheitsbeschränkung der Unterbringung an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

3/4

Weiter erscheint uns wichtig, festzuhalten, dass diese Bestimmung auch zur Anwendung gelangen muss, wenn es sich um eine vorzeitig angetretene Freiheitsstrafe handelt. Wir erachten aber die Gesetzesbestimmung dafür als ausreichend.

Aufgrund dieser Ausführungen schlagen wir folgende Formulierung zu Art. 12e des Entwurfs vor:

- ¹ Treffen Unterbringungen nach Art. 15 JStG mit Freiheitsstrafen nach StGB im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der Unterbringung dem Vollzug der Freiheitsstrafe vor. Die zuständige Behörde schiebt die Freiheitsstrafe auf.
- ² Für den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafen sind die Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB sinngemäss anwendbar."

Fehlende Bestimmungen in Abschnitt 3a

Die aktuelle Fassung der V-StGB-MStG regelt in Art. 10 die Problematik "Gleichzeitig vollziehbare ambulante Massnahmen und Freiheitsstrafen".

Nach dem Grundsatz "Massnahme vor Strafe" muss auch beim Zusammentreffen einer ambulanten Behandlung nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB analog zu Art. 10 V-StGB-MStG die Möglichkeit bestehen, die Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben.

Aufgrund dieser Überlegungen schlagen wir folgende neue Bestimmung vor:

- ¹ Treffen ambulante Behandlungen nach Art. 14 JStG mit Freiheitsstrafen nach StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde:
- die ambulanten Massnahmen und Freiheitsstrafen gleichzeitig oder
 - schiebt den Vollzug der Freiheitsstrafe auf.
- ² Für den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafen ist Art. 63b Abs. 1 und 2 StGB sinngemäss anwendbar."

Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass zum Zusammentreffen von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten nach Jugendstrafrecht (Art. 16a JStG) und nach Erwachsenenstrafrecht (Art. 67 bis 67b StGB) im vorliegenden Entwurf keine Regelung vorgesehen ist. Diesbezüglich bestand jedoch auch bisher keine Norm im V-StGB-MStG für das Zusammentreffen dieser Verbote aus verschiedenen Kantonen im Erwachsenenstrafrecht. Aus diesem Grund müssten für beide Konstellationen neue Bestimmungen geschaffen werden.

4/4

Art. 12f

Diese Regelung lässt nach unserer Auffassung offen, was mit der aufgeschobenen Strafe nach JStG zu geschehen hat. Aus unserer Sicht drängt sich daher eine analoge Anpassung wie zu Art. 12e des Entwurfs wie folgt auf:

"² Für den Vollzug der aufgeschobenen Strafen ist Art. 32 Abs. 2 bis 4 JStG sinngemäß anwendbar."

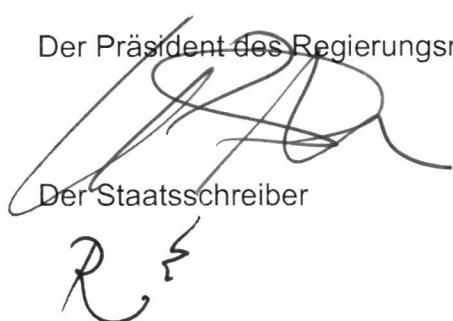
Art. 14

Beim Zusammentreffen von persönlicher Leistung mit Freiheitsstrafe (Art. 12c Abs. 3 des Entwurfs) sollte nicht derjenige Kanton zuständig sein, dessen Gericht oder urteilende Behörde die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat, sondern derjenige Kanton, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat, je separat für die ausgesprochene Sanktion. Dies entspricht der Reglung in Abs. 1 lit. e.

Die persönlichen Leistungen fallen in der Regel kurz aus, d.h. lediglich ein oder wenige Tage. Es erscheint daher nicht sachgerecht, wenn eine allfällige lange Freiheitsstrafe in die Zuständigkeit desjenigen Kantons fällt, dessen Gericht oder urteilende Behörde lediglich eine kurze persönliche Leistung ausgesprochen hat. Art. 14 Abs. 1 lit. c des Entwurfs ist entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero 2732	sl	0
----------------	----	---

Bellinzona
31 maggio 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
annemarie.gasser@bj.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'Ordinanza sul Codice penale e sul Codice penale militare (OCP-CPM)

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera in merito alla summenzionata procedura di consultazione. Le modifiche dell'ordinanza emarginata, unitamente al relativo rapporto esplicativo, sono stati da noi esaminati in collaborazione con i servizi interessati.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio formuliamo le seguenti osservazioni.

Premessa

Il 28 marzo 2018 questo Consiglio di Stato aveva espresso le sue considerazioni in merito alla procedura di consultazione per la modifica del Codice di procedura penale (CPP), della legge federale sul diritto penale minorile (DPMIn) e della legge federale di diritto processuale penale minorile (PPMin) (cfr. Risoluzione n. 1374 del 28 marzo 2018, capitoli III e IV-Procedura di consultazione n. 1607). In tale occasione le modifiche dell'art. 3 cpv. 2 nDPMIn e art. 1 nPPMin riguardanti le persone che hanno commesso reati prima e dopo il compimento della maggiore età erano state accettate senza alcuna osservazione. Il 17 giugno 2022 le Camere federali hanno poi approvato le modifiche del CPP, del DPMIn e della PPMin (FF 2022 1560), che entreranno in vigore il 1° gennaio 2024.

Osservazioni generali

Le modifiche legislative oggetto della presente procedura di consultazione sono legate alle ipotesi definite dalla nuova versione dell'art. 3 cpv. 2 nDPMIn, per cui se a un imputato nei cui confronti è *ancora pendente un procedimento penale minorile*, commette nuovamente un reato dopo aver compiuto 18 anni, vi saranno due procedimenti penali distinti, quello regolato dal DPMIn per il reato commesso da minorenne e quello regolato

RG n. 2732 del 31 maggio 2023

dal CP per il reato commesso da maggiorenne. A causa della separazione di tali due procedimenti penali, può esservi concorso *nell'esecuzione delle sanzioni* secondo il CP e il DPMin in seguito a più sentenze emesse dello stesso Cantone o in Cantoni diversi. I nuovi articoli 12c-12h, 13 e 14 dell'avamprogetto dell'Ordinanza sul Codice penale e sul Codice penale militare (OCP-CPM) - qui in consultazione - intendono ora disciplinare con chiarezza la competenza e assicurare il necessario coordinamento nell'esecuzione delle sanzioni pronunciate da diverse autorità giudicanti all'interno dello stesso Cantone (Tribunale dei minorenni/Tribunali penali per i maggiorenni nel Canton Ticino; art. 12c-12h dell'avamprogetto OCP-CPM) oppure di sanzioni penali pronunciate in Cantoni differenti nell'ipotesi di delitti compiuti prima e dopo il compimento dei 18 anni (art. 13 e 14 dell'avamprogetto OCP-CPM).

Come tale, l'Esecutivo cantonale di principio accoglie favorevolmente le proposte contenute nella novella legislativa in oggetto, considerato che lo scopo principale di questa modifica è quello di garantire il rispetto del principio di legalità, fornendo alle autorità una base legale chiara per le loro decisioni, invece di dover ricorrere all'applicazione per analogia dell'OCP-CPM, come avviene attualmente. Inoltre, le nuove norme introdotte riprendono in gran parte i principi generali del diritto penale minorile, tra cui l'esecuzione prioritaria delle misure terapeutiche e protettive, e solo in un secondo tempo della pena e, come ultima risorsa, l'espulsione.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz (BJ)
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01) Stellung zu nehmen.

Im Grundsatz begrüssen wir die geplante Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz, die bezweckt, für Fälle, in denen eine Person gleichzeitig zu einer Sanktion nach Jugendstrafrecht und einer Sanktion nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurde, die Koordination des Vollzugs und die Zuständigkeiten im Vollzug zu regeln. Zu den einzelnen Artikeln der revidierten V-StGB-MStG haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 12d Absatz 1

Im ersten Teil dieser Bestimmung wird geregelt, dass die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme nach den Artikeln 12 bis 15 Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) oder therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59 bis 61 und 63 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) vollzieht und den Vollzug der anderen aufschiebt. Unklar ist, was mit der aufgeschobenen Schutzmassnahme oder therapeutischen Massnahme geschieht, wenn der Vollzug der angeordneten Schutzmassnahme oder therapeutischen Massnahme erfolgt ist (vgl. Art. 6 Abs. 4 V-StGB-MStG). Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf.

Im zweiten Teil wird vom gleichzeitigen Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und erwachsenenstrafrechtlichen therapeutischen Massnahmen gesprochen. Abgesehen davon, dass die genannten Massnahmen auf unterschiedlichen Grundsätzen und Leitgedanken beruhen, stellt sich zudem die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Institutionen.

Artikel 12e

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Artikel 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Unklar ist, was für die Beendigung der Unterbringung gilt und wie bezüglich der Freiheitsstrafe zu verfahren ist. Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf (vgl. Art. 9 Satz 3 V-StGB-MStG). Eine Möglichkeit wäre, dass die zuständige Behörde die Freiheitsstrafen nach StGB zugunsten der Unterbringungen nach Artikel 15 JStG aufschiebt und für die Beendigung der Unterbringung sinngemäss Artikel 32 JStG anwendbar ist.

Artikel 12f

Diesbezüglich besteht einerseits Regelungsbedarf betreffend die Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen und andererseits, wie mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und Verweis in Art. 12 Abs. 2 V-StGB-MStG). Eine sinngemäss Anwendung der entsprechenden StGB-Artikel - wie in Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 V-StGB-MStG formuliert - könnte sich anbieten.

Artikel 12g Absatz 1

Die Verwahrung geht dem Vollzug der übrigen Sanktionen (Art. 12 bis 15 und 23 JStG) vor. Hier besteht ebenfalls Regelungsbedarf, wie mit den Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12 bis 15 JStG oder der persönlichen Leistungen nach Artikel 23 JStG zu verfahren ist.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren - u. a. in Fällen nach Artikel 12d Absatz 1 - der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Ungeklärt bleibt die Zuständigkeit, wenn mehrere Schutzmassnahmen oder therapeutische Massnahmen in gleicher Weise dringlich oder zweckmässig sind (gleichzeitiger Vollzug). Diesbezüglich besteht zusätzlicher Regelungsbedarf.

Im Weiteren bleibt anzumerken, dass die Jugendstrafen der persönlichen Leistung und der Bussen nicht im Strafregister eingetragen werden. Eingetragen werden die Schutzmassnahmen der Unterbringung (Art. 15 JStG), der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG) und bei den Sanktionen der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG). Unklar ist, wie die zuständige Vollzugsbehörde über sämtliche zu vollziehenden Urteile Kenntnis erlangt.

Zudem ist nicht ersichtlich, wie in allfälligen Kompetenzkonflikten vorzugehen ist, falls die Vollzugsbehörden keine Einigung finden. Auch diesbezüglich besteht Regelungsbedarf.

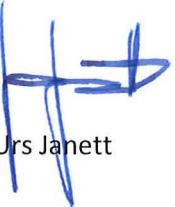
Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit seit 1. Januar 2018 um eine Vollzugsform und nicht mehr um eine durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auszusprechende Sanktion (Art. 79a StGB) handelt. Die sich auf die gemeinnützige Arbeit beziehenden Bestimmungen, d. h. Artikel 3 Absatz 1, 11, 12, 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Artikel 17 V-StGB-MStG sollten an die seit dem 1. Januar 2018 geltende Rechtslage angepasst werden. In diesem Sinne sollte auch der Verweis in Artikel 4 V-StGB-MStG, der sich lediglich auf die Artikel 76 bis 78 StGB beschränkt, überprüft werden.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. Juni 2023



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann


Urs Janett


Der Kanzleidirektor
Roman Ballif



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Réf. : 23_GOV_264

Lausanne, le 31 mai 2023

Consultation fédérale (CE) Modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir associé le Canton de Vaud à la consultation citée en titre.

En préambule, le Conseil d'Etat estime qu'au vu de la révision du Code de procédure pénale (CPP) adoptée le 17 juin 2022, il apparaît opportun de prévoir des dispositions qui règlent les cas de figure nécessitant une coordination de l'exécution des sanctions et des questions de compétences, lorsqu'il y a concours de sanctions au sens du Droit pénal des mineurs (DPMIn) et du Code pénal (CP).

Cela étant, nous relevons que le projet de modification de l'ordonnance relative au Code pénal et au Code pénal militaire (O-CP-CPM) mis en consultation contient un certain nombre de cas de figure qui sont très théoriques et qu'il est peu probable que les autorités d'exécution des sanctions les rencontrent dans la pratique (voir ci-après art. 12c et 12f).

1. Remarques générales

Par ailleurs, s'agissant des considérations générales sur le projet, nous sommes d'avis qu'une entrée en vigueur de la modification de l'O-CP-CPM au 1^{er} janvier 2024, telle qu'elle est envisagée, paraît problématique. En effet, l'implémentation du projet dans le droit cantonal impliquera des modifications législatives qui ne pourront entrer en vigueur à cette date ainsi qu'une concertation de plusieurs autorités cantonales, soit notamment le Tribunal des mineurs (TMin), le Tribunal des mesures de contrainte et d'application des peines (TMCP) et l'Office d'exécution des peines (OEP).

En outre, il va également s'agir de prévoir une coordination au niveau intercantonal concernant les conséquences pratiques découlant de la modification de l'O-CP-CPM qui relèvent du niveau concordataire, comme p.ex. la modification des règlements concernant l'octroi d'autorisations de sortie aux personnes condamnées adultes et jeunes adultes, respectivement mineurs (RASAdultes et RASMineurs) pour régler la question des échéances rendant possible des sorties en cas d'exécution de détention sur la base du DPMIn et du CP.

Enfin, il s'agira également de modifier les applications informatiques « métier » utilisées par les autorités d'exécution et de régler la question des accès des unes et des autres à chaque outil, dans le respect des exigences de la législation sur la protection des données. Dans ce contexte et afin de permettre à chacune des autorités d'exécution de pouvoir accéder aux données utiles de l'autorité avec qui elle doit se coordonner, il serait pertinent que l'ordonnance prévoie une disposition autorisant ces accès.

Ainsi, au vu de ce qui précède, un report du délai de mise en vigueur, de l'ordre d'une année, est souhaité par le Canton de Vaud pour l'application de la modification de l'O-CP-CPM.

Par ailleurs, il est à prévoir que la mise en application de la modification de l'O-CP-CPM apportera un accroissement du travail pour les autorités d'exécution et partant un besoin d'augmentation des ressources.

Concernant le fond du projet, nous relevons premièrement qu'il conviendrait de profiter de la présente révision pour tenir compte de l'abrogation des art. 37 à 39 CP, correspondant à la suppression du travail d'intérêt général (TIG) de la liste des peines, dans le cadre de la révision de la partie générale du code pénal (modification du régime des sanctions), entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018, et ainsi supprimer les notions y relatives dans l'O-CP-CPM.

Deuxièmement, il serait utile de mentionner expressément dans le projet que les règles usuelles en matière de prescription s'appliquent aux sanctions prises en vertu du DPMin, respectivement du CP, qu'il s'agit de faire exécuter conjointement, pour autant que tel soit bien la volonté du législateur, ce que l'on ignore à la lecture du projet.

2. Commentaire des dispositions mises en consultation

Ad Titre, Préambule, art. 1 let b^{bis} et art. 4

Pas de commentaire.

Ad art. 12c

L'alinéa 2 de cette disposition prévoit le calcul du 1^{er} examen de la libération conditionnelle. Il devrait être complété afin de préciser le rythme des réexamens en cas de refus de libération conditionnelle, de même que la durée du délai d'épreuve et ce qu'il en est des éventuelles règles de conduite. En effet, le DPMin prévoit un réexamen au moins tous les 6 mois (art. 28 al. 4), alors que le CP le prévoit au moins une fois par an (art. 86 al. 3). La durée du délai d'épreuve est quant à elle de six mois à deux ans dans le DPMin (art. 29 al. 1), alors que le CP prévoit que ce délai est d'un an au moins à cinq ans au plus (art. 87 al. 1).

Concernant l'alinéa 3, il apparaît que le fait de prévoir de coordonner l'exécution de peines privatives de liberté au sens de l'art. 40 CP et de prestations personnelles au sens de l'art. 23 DPMIn a peu de sens dès lors que si une peine privative de liberté est prononcée à l'encontre d'un condamné, elle sera toujours exécutée prioritairement pour des raisons de sécurité. Il est ainsi proposé de supprimer cet alinéa.

Ad art. 12d

Au vu de la rareté en pratique du cas de figure envisagé par cette disposition, nous proposons par souci de simplification de prévoir uniquement une concertation entre autorités afin de permettre une individualisation de la sanction.

Ad art. 12e

Le principe énoncé à cet article devrait pouvoir être modulé compte tenu des contingences des établissements accueillant des mesures au sens de l'art. 15 DPMIn, et ce afin de laisser une marge de manœuvre à l'autorité compétente pour décider de la priorisation du type de sanction.

Ad art. 12f

On s'interroge sur l'identification de l'autorité compétente pour statuer sur le sort des peines suspendues en cas de réussite, s'agit-il de l'autorité judiciaire en charge de l'exécution des sanctions des majeurs ou des mineurs ?

Le projet comporte une lacune sur ce point.

Il en va de même pour la question suivante et nous invitons les autorités fédérales à la clarifier : qu'en est-il des peines privatives de liberté de substitution (PPLS) pour des amendes impayées prononcées contre une personne mineure ? Par exemple, si l'on fait exécuter une mesure thérapeutique institutionnelle au sens de l'art. 59 CP, est-ce que l'on devrait faire exécuter des PPLS (prononcées alors que la personne était mineure) non suspendues en la convoquant en milieu carcéral alors même qu'elle se trouve en exécution de mesure ?

En outre, il semble, comme cela a été remarqué en commentaire ad art. 12 c al. 3, que cette disposition ne devrait pas concerner les prestations personnelles au sens de l'art. 23 DPMIn.

Ad art. 12g

La modification de l'O-CP-CPM devrait permettre de clarifier la lacune du sort de la peine prononcée après le début d'un internement au sens de l'art. 64 CP. En effet, ce cas de figure pourrait arriver et n'est pas réglé à l'heure actuelle. Il en va de même de la question du sort d'une PPLS.

Ad art 12h

Pas de commentaire.

Ad art. 13 et 14

De manière générale, ces règles de compétence devront être discutées entre les autorités cantonales concernées et vraisemblablement précisées dans des directives internes aux administrations cantonales. A ce stade, si nous pouvons adhérer au contenu de l'art. 14 let a, les let. b et c nous paraissent toutefois difficilement concrétisables en pratique. En effet, la priorité donnée à l'autorité ayant prononcé le jugement entré en force en premier aura pour effet de systématiser la compétence de l'autorité d'exécution des sanctions pour mineurs s'agissant de l'exécution des sanctions prises en application du CP. Ceci n'est pas souhaitable car les philosophies de prise en charge des condamnés diffèrent sensiblement selon que ceux-ci soient majeurs ou mineurs. Le critère posé dans ces dispositions pour déterminer l'autorité compétente, n'est ainsi pas opportun.

Ad art. 14a

Pas de commentaire.

Ad art 16 al. 1

Pas de commentaire.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELLIER



Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- SPEN



Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1951 Sion



2023.01880

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. MT/SD

Date 17 MAI 2023

Modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur le dossier cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

En ce qui concerne les personnes ayant commis des infractions avant et après l'âge de 18 ans, il se peut que plusieurs jugements doivent être exécutés concomitamment. Ainsi, il est opportun de régler expressément les questions de coordination dans une ordonnance, telle que proposée par le Conseil fédéral.

Nous sommes d'avis que la solution proposée, à savoir insérer les nouvelles dispositions de coordination dans l'ordonnance du 19 septembre 2006 relative au code pénal et au code pénal militaire (O-CP-CPM ; RS 311.1) se justifie, notamment de par le contenu.

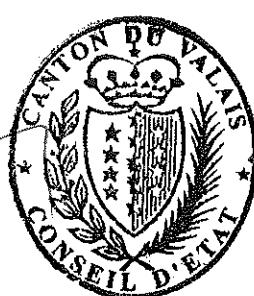
Quant aux solutions proposées aux articles 12c à 12h et 13 à 16 de l'avant-projet, elles semblent praticables et remplir le but visé.

Partant, le Conseil d'Etat valaisan salue et soutient les modifications proposées lors de la présente consultation.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Christophe Darbellay



La chancelière
Monique Albrecht

Copie à annemarie.gasser@bj.admin.ch





Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 33
carmen.lingg@zg.ch
Zug, 30. Mai 2023 LIRM
SD SDS 7.11 / 348

Teilrevision der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 12. Juni 2023 vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen nehmen wir wie folgt zur Vorlage Stellung.

I. Allgemeines

Der Kanton Zug begrüßt grundsätzlich, dass die Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz mit sogenannten «Kollisionsregelungen» von Jugend- und Erwachsenensanktionen ergänzt wird. Diese Regelungen sollten nach unserer Ansicht Zuständigkeits- und Zeitpunktfragen (z.B. Aufschub einer Sanktion zugunsten einer anderen) klären und der Praxis so Hilfestellung bzw. Vorgaben im vollzugsrechtlichen Alltag bieten. Weiter sollten diese Regelungen aber auch – analog zu den bereits erfolgten Gesetzesanpassungen – eine klare Trennung der beiden Sanktionsarten unterstreichen und definieren. So sollte der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch diejenige Behörde erfolgen, die in diesem Bereich die erforderliche Praxis und Erfahrung aufweist; gleiches gilt für den Vollzug von erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen. Die vorgeschlagenen Regelungen kommen diesem Anspruch in einigen Punkten nicht nach.

Dabei gilt es im Allgemeinen zu berücksichtigen, dass die bereits umgesetzten Änderungen bezüglich Trennung der Verfahren und Beurteilung/Sanktionierung der Delikte bei Jugendlichen nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendsstrafgesetz, JStG; SR 311.1) und bei Erwachsenen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) insbesondere aufgrund der Kritik aus Lehre und Praxis

erfolgten, dass das Erwachsenen- und das Jugendstrafrecht auf sehr unterschiedlichen Grundsätzen basiere und unterschiedliche Sanktionen vorsehe. Zudem fehlt den meisten Jugendstrafbehörden die Praxis im Erwachsenenstrafrecht (wenn sie zusätzlich Straftaten beurteilen müssten, die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen worden sind). Dieselben Überlegungen gelten unseres Erachtens auch für den Vollzug von Strafurteilen, erfolgt der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen doch ebenso nach besonderen Regelungen. Dabei wirkt insbesondere der (z.T. in der Vorlage vorgesehene) gemeinsame Vollzug von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen stossend und widersprüchlich zu vorgenannten Überlegungen. So richtet sich die Beurteilung bzw. Anordnung einer Sanktion im Jugendstrafverfahren nach den Grundsätzen der Erziehung und des fürsorgerischen Schutzes. Im Gegensatz zum Sanktionenrecht bei Erwachsenen (Schuld) steht beim sog. Täterstrafrecht die Persönlichkeit des Jugendlichen bzw. dessen persönliche Bedürfnisse im Zentrum. Wenn also bereits bei der Beurteilung von anderen Grundsätzen und Kriterien (gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht) ausgegangen wird, ist es stossend, diese im Vollzug zu negieren bzw. nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Sanktionen – aufgrund deren unterschiedlichen Ausgestaltung – im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht auch bei unterschiedlichen Behörden.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung:

II. Anträge und Stellungnahmen sowie Begründung

- 1. Art. 12c Abs. 1 und 2 V-StGB-MStG seien dahingehend anzupassen, dass gleichzeitig vollziehbare Freiheitsentzüge (Jugendstrafen) bzw. -strafen (Erwachsenenstrafrecht) nacheinander zu vollziehen sind.**

Es sind nicht nur die zeitlichen Vorgaben für die Prüfung einer bedingten Entlassung, die in den beiden Bereichen unterschiedlich ausgestaltet sind, sondern auch die Regelungen zur Vorgehensweise bzw. Periodizität der Überprüfung. Insbesondere aus vollzugspraktischen Gründen (Berechnung, Aufnahme der jeweils anderen Sanktionsart ins «Fallportfolio» der Behörden etc.) ist von einem gemeinsamen Vollzug – wie ihn der Bund vorstellt – abzusehen.

- 2. Die in Art. 12c Abs. 3, Art. 12d Abs. 1 f. und Art. 13 V-StGB-MStG enthaltene Formulierungen «es wird die dringlichste oder zweckmässigste Strafe/Massnahme zuerst vollzogen» oder «die zuständigen Behörden verständigen sich» werfen – anstelle einer Klärung und Hilfestellung im Vollzugsalltag zu bieten – weitere Fragen auf.**

So stellen sich u.a. die Fragen: Wer entscheidet gestützt auf welche Grundlagen? Aufgrund welcher Vorgaben erfolgt eine «Verständigung»? Aus unserer Sicht wird sich erst in der Praxis zeigen, ob und wie die geforderte Absprache/Verständigung kantonsintern/kantonsübergreifend in sachgerechter Art und Weise umsetzbar sein wird.

3. Art. 12d Abs. 1 V-StGB-MStG sei dahingehend anzupassen, dass der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und erwachsenenstrafrechtlichen therapeutischen Massnahmen immer nacheinander erfolgt.

Der gleichzeitige Vollzug dieser Massnahmen ist bereits aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen (Sinn und Zweck einer Sanktion) und dem daraus resultierenden «Nicht-Vorhandensein» von entsprechenden Einrichtungen und Institutionen für solche «gemischten Massnahmen» nicht angezeigt. Ein solcher Vollzug würde zudem wiederum dazu führen, dass eine Behörde eine fachfremde Sanktion mit jeweils spezifischen rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben zu vollziehen hat, bei welcher ihr schlicht das nötige fachspezifische Wissen fehlt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:

- EJPD (annemarie.gasser@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Justizvollzug (strafanstalt@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



BA Justiz
E 07. Juni 2023
Act

Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
- 7. Juni 2023

Aa.

31. Mai 2023 (RRB Nr. 664/2023)

**Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns den Entwurf für eine Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen, dass der Vollzug von Sanktionen von Übergangstäterinnen und -tätern koordiniert und die Zuständigkeiten geregelt werden. Ebenso begrüssen wir, dass die Regelungen in der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (und neu zum Jugendstrafgesetz [E-V-StGB-MStG-JStG]) erfolgen. Unseres Erachtens müssten jedoch einige Regelungen präzisiert werden.

3a. Abschnitt: Zusammentreffen von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz und dem Strafgesetzbuch im Vollzug

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln jeweils das Verhältnis gewisser Sanktionen gegenüber anderen Sanktionen. Dabei regelt der eine Teil der Bestimmungen, welche Sanktion die Behörde vollzieht, und sieht vor, dass die Behörde den Vollzug der anderen Sanktion «auf [...] schiebt» (Art. 12d und 12f E-V-StGB-MStG-JStG). Der andere Teil der Bestimmungen besagt demgegenüber, dass der Vollzug gewisser Sanktionen dem Vollzug von anderen Sanktionen «voraus» gehe (Art. 12e und 12g E-V-StGB-MStG-JStG). Wir gehen davon aus, dass in beiden Fällen das Gleiche gemeint ist, nämlich, dass zuerst die eine und später die andere Sanktion vollzogen wird. Wenn dem so ist, sollte der Wortlaut vereinheitlicht werden oder das zumindest in den zu veröffentlichten Erläuterungen klargestellt werden). Andernfalls müsste ausgeführt werden, worin der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen besteht.

Bei Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz steht zwar die Vollstreckungsverjährung während des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme still (Art. 1 Abs. 2 Bst. j Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 [JStG, SR 311.1], in Verbindung mit Art. 99 Abs. 2 Schweizeri-

sches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). Der Vollzug endet jedoch spätestens, wenn die oder der verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet hat (Art. 37 Abs. 2 JStG). Wenn zuerst eine längere Sanktion nach dem Erwachsenenstrafrecht vollzogen wird, kann das zur Folge haben, dass eine aufgeschobene Sanktion nach dem JStG anschliessend bereits verjährt ist. Das wird bei einem vorgängigen Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung wohl regelmässig der Fall sein (vgl. Art. 12d, 12f und 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG). Darauf sollte aus Transparenzgründen in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Schutzmassnahmen (Art. 12–15 JStG) und therapeutische Massnahmen (Art. 59–61 und 63 StGB) können aus verschiedenen Gründen beendet werden. Entweder wurden sie erfolgreich durchgeführt und haben ihren Zweck erreicht oder sie werden aus anderen Gründen aufgehoben (Aussichtslosigkeit, Erreichung der Höchstdauer, keine geeignete Einrichtung mehr). Ist Ersteres der Fall, so kann auf den Vollzug eines aufgeschobenen Freiheitsentzugs bzw. einer aufgeschobenen Freiheitsstrafe, der bzw. die nach dem jeweils gleichen Gesetz ausgesprochen wurde, verzichtet werden (Art. 32 Abs. 2 JStG, Art. 62b Abs. 3 StGB). Unseres Erachtens müsste das im Verhältnis zu Sanktionen nach dem jeweils anderen Gesetz auch gelten. Wird zum Beispiel der Vollzug einer Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme nach Erwachsenenstrafrecht aufgeschoben (Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG) und die stationäre therapeutische Massnahme erfolgreich beendet (vgl. Art. 62b Abs. 1 StGB), sollte die Schutzmassnahme nicht mehr vollzogen werden (dasselbe gilt für Konstellationen in Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG). Das sollte in der Verordnung geregelt oder zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Eine ähnliche Konstellation besteht nach Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG. Demnach geht der Vollzug einer Verwahrung dem Vollzug von Schutzmassnahmen und persönlichen Leistungen voraus. Auch hier wäre aus unserer Sicht nach einer erfolgreichen Beendigung der Verwahrung auf den Vollzug der übrigen Sanktionen zu verzichten.

Zudem ist in redaktioneller Hinsicht folgende Bemerkung anzubringen: Im Titel von Art. 12g E-V-StGB-MStG-JStG sollte wohl, wie im Artikel selbst, von «Verwahrung» (Einzahl) statt «Verwahrungen» die Rede sein.

4. Abschnitt: Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen oder von Sanktionen verschiedener Urteilsbehörden des gleichen Kantons im Vollzug

In Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 Satzteil 2 E-V-StGB-MStG-JStG ist aber auch ein gleichzeitiger Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB (und damit von Massnahmen verschiedener Kantone) möglich. Für diesen Fall kann sich die Zuständigkeit nicht aus Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG-JStG ergeben. Stattdessen bietet sich die Zuständigkeit gemäss der Regelung von Bst. b an. Demnach ist beim gleichzeitigen Vollzug von Massnahmen der Kanton zuständig, in dem das zuerst rechtskräftig gewordene Urteil gefällt wurde. Bst. e sollte deshalb auf die Fälle von Art. 12d Abs. 1 Satzteil 1 E-V-StGB-MStG-JStG eingeschränkt werden und in Bst. b der gleichzeitige Vollzug von ungleichen Massnahmen gemäss Art. 12d Abs. 1 Satzteil 2 E-V-StGB-MStG-JStG aufgenommen werden.

Nach Art. 16 Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG soll der Kanton, der aufgrund dieser Verordnung oder einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist, unter anderem die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen nach JStG tragen. Unseres Erachtens steht dies im Widerspruch zu Art. 45 Abs. 2 und 3 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1), wonach die Kosten von Schutzmassnahmen der Wohnsitzkanton der oder des Jugendlichen (oder bei Jugendlichen ohne Wohnsitz in der Schweiz der Urteilskanton) trägt.

Gemeinnützige Arbeit

Die Verordnung nimmt in mehreren Artikeln (Art. 3 Abs. 1, 11, 12 und 14 Abs. 1 Bst. c E-V-StGB-MStG-JStG), von denen derzeit nur einer geändert werden soll (Art. 14 Abs. 1 Bst. c E-V-StGB-MStG-JStG), auf die gemeinnützige Arbeit Bezug. Diese Bestimmungen gehen davon aus, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine Strafart handelt. Seit dem 1. Januar 2018 ist die gemeinnützige Arbeit jedoch eine Vollzugsform (Art. 79a StGB) wie die Halbgefängenschaft und die elektronische Überwachung, die in der Verordnung auch nicht separat geregelt werden. Deshalb sollten diese Bestimmungen an die heutige Rechtslage angepasst werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli

